

Landratsamt
Biberach

Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung

Bericht zur Bedarfsplanung
im Landkreis Biberach

Fortschreibung 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung ... 3
2. Demografische Entwicklung ... 4
3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach ... 7
3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen ... 7
3.2 Angebote der Kindertagespflege ... 12
3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis 14
4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach ... 17
4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt ... 17
4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren ... 18
4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren ... 23
4.4 Betreuung von Schulkindern ... 25
5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung ... 30
5.1 Kinder mit Fluchterfahrung ... 30
5.2 Migrationshintergrund und Sprache ... 30
5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung ... 30
6. Finanzielle Förderung ... 33
7. Zielerreichung bei den Kennzahlen im Kreishaushalt ... 35
8. Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ... 36
8.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung ... 36
8.2 Entwicklungen im Landkreis Biberach ... 41
8.3 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene ... 42
8.4 Herausforderungen kompakt ... 45
9. Anhang ... 46
9.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung ... 46
9.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ... 46
9.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen ... 47
9.4 Kindertagespflege ... 49
9.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext ... 49
9.6 Abkürzungsverzeichnis ... 50
9.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken ... 51

September 2021

1. Einführung

Beim Erstellen des letztjährigen Kita-Berichts im Sommer 2020 schien die Corona-Pandemie als einmaliges und kurzzeitiges Ereignis bereits soweit überstanden. Die Phase der Schließungen von Kindertageseinrichtungen (und Schulen) war vorüber. Die Stichtagserhebung 2020 hatte genau zwei Wochen davor gelegen. Im Sommer 2021 stellt sich die Situation grundlegend anders dar: Im Herbst 2020 begann die zweite Welle, die wiederum viele Woche mit Schließungen, Notbetreuung und „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ nach sich zog. Der Erhebungsstichtag 2021 lag mitten in dieser Phase.

Dennoch wird auch 2021 der Bericht über die „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung“ im normalen Umfang und mit Fokus auf die bisherigen Erhebungsgegenstände Einrichtungen, Plätze und betreute Kinder fortgeschrieben. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden in diesem Sinne im Bericht nur peripher gestreift, auch wenn diese den Alltag in der Arbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten Monaten bestimmt haben.

In den Ergebnissen 2021 zeigen sich an einigen Stellen Abweichungen zu bisherigen Trends. Ob diese nun dauerhaft oder pandemie-bedingt sind, wird sich erst in den nächsten Jahren rückblickend analysieren lassen.

Darin liegt dann der Vorteil einer jährlich fortgeschriebenen Berichterstattung, wie sie im Landkreis Biberach seit 2009 vorliegt.

Damals war die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab 01.08.2013 auf Bundesebene beschlossene Sache und das „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“, das sog. Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg, das zum 19.03.2009 in Kraft trat, verpflichtete Städte und Gemeinden zur Bedarfsplanung. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Planung. Mit der Fortschreibung 2021 des Berichts über die „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung“ kommt der Landkreis dieser Verantwortung nach.

Viele der im Bericht verwendeten Daten wurden über das Portal Kita-Data-Webhouse des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) abgerufen. Aktuellster Stichtag ist der 01.03.2021. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung Ende Juli 2021 hatten alle Einrichtungen im Landkreis Biberach ihre Daten eingespeist.

Andere Daten weisen teilweise andere Stichtage auf, dies wurde im Bericht jeweils entsprechend vermerkt. Der KVJS beispielsweise stellt die Daten zum landesweiten Vergleich der Betreuungsquoten mit einem gewissen Zeitversatz und aktuell zum Stichtag 01.03.2020 zur Verfügung.

Um das Bild der Strukturen und Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach abzurunden, wurde auch 2021 den Städten und Gemeinden im Landkreis ein Fragebogen zugesandt. Die Fragen zielten auf erfolgte und geplante Veränderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, zum Vorgehen bei der Bedarfsplanung und zu Erfahrungswerten vor Ort. Ergänzt wurden diesmal Fragen zur Nutzung der Ausnahmeregelungen für den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ (in Bezug auf Mindestpersonalschlüssel, Gruppengröße und Räumlichkeiten) und zu Planungen in Bezug auf zusätzliche Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Auch dieses Mal beantworteten alle 42 Städte und Gemeinden, die über Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verfügen, den Fragebogen, so dass auch 2021 von einer Vollerhebung gesprochen werden kann. Die drei Gemeinden, die über keine eigenen Angebote zur Kinderbetreuung verfügen, machten natürlich auch keine inhaltliche Meldung.

2. Demografische Entwicklung

Um ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung bereitzustellen, ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

Zentraler Faktor ist natürlich die demografische Entwicklung. Die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg geben hierbei Aufschluss über die vergangenen Entwicklungen auf Landkreis- und auf Gemeindeebene. Mit seinen Vorausberechnungen prognostiziert das Statistische Landesamt auf Basis seiner erhobenen Daten und mit wissenschaftlichen Methoden die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

Seit dem Frühjahr 2019 steht die weiterhin gültige **Bevölkerungsvorausrechnung** auf Basis des Jahres 2017 zur Verfügung. Grundsätzlich weist das Statistische Landesamt dazu darauf hin, dass das Ziel nicht sei, zukünftige Entwicklungen punktgenau vorherzusagen. Es solle vielmehr auf Basis bestimmter Annahmen eine plausible Entwicklung aufgezeigt werden. Für die Hauptvariante[1] wurde dabei eine Geburtenrate unterstellt, die dem vergleichsweise hohen Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 entspricht. Als Einflussfaktoren auf die Geburtenrate werden die deutlich verbesserte Kinderbetreuung und die sehr günstigen ökonomischen Bedingungen, die Paare eher zur Familiengründung anregen, sowie die Zuwanderung aus Ländern mit höherer Geburtenrate je Frau genannt. Wie dauerhaft diese Faktoren wirken, ist allerdings nur schwer einzuschätzen. Beispielsweise die Pandemie und deren mögliche wirtschaftliche Folgen waren 2019 nicht abzusehen.[2]

Entsprechend der Vorausrechnung des statistischen Landesamtes soll die Bevölkerung insgesamt im Landkreis Biberach bis zum Jahr 2035 um 4,4% zunehmen.[3] Allerdings zeigen sich hier regionale Unterschiede: Mit Ausnahme der Stadt Riedlingen wird die Bevölkerung in den Gemeinden im westlichen Teil weniger stark zunehmen als in den anderen Teilen des Landkreises Biberach.

Gleichzeitig verschiebt sich insgesamt die Altersstruktur deutlich zu Gunsten der Älteren: So soll die Anzahl der Über-65-Jährigen von 36.495 im Jahr 2017 auf 55.566 im Jahr 2035 ansteigen, was einer Zunahme von über 50% entspricht.[4] Bei den Unter-21-Jährigen bleibt die Gesamtzahl laut Prognose bis 2030 relativ stabil (44.032 im Jahr 2017; 43.963 im Jahr 2030). Erst für danach ist ein Rückgang auf 43.327 im Jahr 2035 prognostiziert. Der Anteil der Unter-21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung sinkt aber entsprechend. Außerdem wird der Höchstbestand in den einzelnen Altersgruppen bei den Unter-21-Jährigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht.

Die Geburtenzahlen im Landkreis Biberach, wie sie das Statistische Landesamt in der Hauptvariante vorausberechnet hat, finden sich in Tabelle 1.

Jahr	2017	2018	2020	2025	2030	2035
Vorausrechnung Hauptvariante	2.091	1.992	1.992	1.912	1.783	1.697

Tabelle 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

[1] Das Statistische Landesamt berechnet auch eine Nebenvariante, bei der davon ausgegangen wird, dass die aktuelle höhere Geburtenrate schneller wieder auf den niedrigeren Durchschnittswert der letzten 40 Jahre sinkt und die Geburtenzahlen entsprechend niedriger ausfallen. Außerdem wird eine fiktive Variante ohne Wanderungseffekte berechnet. Bei allen Varianten wurden die Wanderungsbewegungen von „Schutzsuchenden" aus der Berechnung ausgeschlossen, da diese durch die Zuweisung zu Gemeinden und „unfreiwillige Umzüge" zu Verzerrungen führen. Weiterführende Informationen dazu unter https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/ [Stand: 28.09.2020].

[2] Wenn das Statistische Landesamt seine Prognosen weiterhin in dreijährigem Abstand erarbeitet, sollte im ersten Halbjahr 2022 eine neue Vorausrechnung mit Basis 2020 zur Verfügung gestellt werden.

[3] Die höchsten Zuwachsraten werden in den Stadtkreisen Ulm (5,8%), Karlsruhe (5,6%) und Mannheim (4,8%) erwartet. Nach Tübingen (4,7%) ist Biberach der Landkreis mit der zweithöchsten Zuwachsrate. Der Durchschnitt für Baden-Württemberg wird bei 3,1% erwartet.

[4] Abgerufen unter https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/KreisAltersgruppen.jsp [Stand: 28.09.2020].

Mit Blick nicht mehr auf die Prognose, sondern auf die zurückliegenden **Geburtenzahlen** zeigt sich von 2014 bis 2019 für den Landkreis Biberach ein deutlicher jährlicher Anstieg. Der Geburtsjahrgang 2020 bildet hier erstmals die Ausnahme:[5]

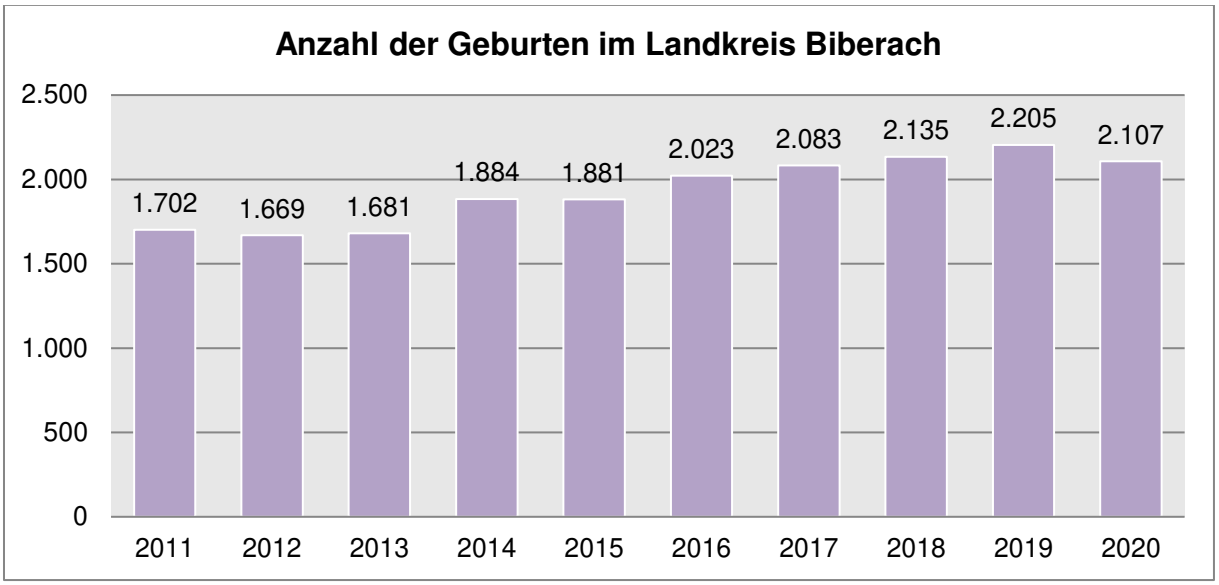

Grafik 1: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Für 2020 gibt das Statistische Landesamt 2.107 Geburten im Landkreis Biberach an, 98 weniger als im Vorjahr, ein Rückgang um 4,3%.
In der Prognose wird für das Jahr 2020 die Anzahl von 1.992 Geburten vorausberechnet. Damit läge die reale Geburtenzahl 2020 um 115 darüber.
Der leichte Geburtenrückgang im Jahr 2020 liegt im baden-württembergischen Trend, fällt aber deutlicher aus: Mit 108.024 lebend geborenen Kindern waren es 961 weniger als im Vorjahr (- 0,9%).
Zur Entwicklung insgesamt betont das Statistische Landesamt, dass die Geburtenrate mit 1,55 Kindern je Frau baden-württembergweit weiterhin relativ hoch sei (2019: 1,57, der dritthöchsten Wert seit 1974). War der Landkreis Biberach mit einer durchschnittlichen Geburtenrate je Frau von 1,81 hierbei 2019 sogar Spitzenreiter in Baden-Württemberg, findet er sich 2020 mit 1,72 auf Rang 11 von 44 wieder.[6]

Die in den letzten Jahren jährliche Zunahme an Geburten wirkt sich mit jedem Jahrgang weiter auf die Gesamtzahl der Kinder aus, die möglicherweise eine Tagesbetreuung benötigen. Dies soll in der folgenden Grafik 2 verdeutlicht werden. Die Zusammenfassung zu Altersgruppen kann nur grob erfolgen, da die vorhandenen Daten nur das Geburtsjahr angeben. Betreuungswünsche der Eltern variieren individuell und je nach Altersgruppe wird von unterschiedlichen Betreuungsbedarfen und -quoten ausgegangen. Außerdem können Stichtagsregelungen für den Schuleintritt so nicht berücksichtigt werden. Dennoch kann die neue Grafik einen Gesamteindruck vermitteln.

[5] Ob es sich um eine einmalige Ausnahme oder um eine Trendumkehr handelt, wie das Statistische Landesamt sie seit Jahren erwartet, können erst die Geburtenzahlen der folgenden Jahre zeigen. Für den März 2021 vermeldete das Statistische Bundesamt für ganz Deutschland den höchsten Wert der Geburtenzahl seit mehr als 20 Jahren. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_280_126.html;jsessionid=D79EE1FC0FDEBCDDC2D917ACEC275527.live712 [abgerufen am 10.08.2021].
[6] Das Statistische Landesamt verweist aber auch darauf, dass das zu Bestandserhaltung nötige Niveau von 2,1 Kindern je Frau nicht erreicht wird. Vgl. https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020157 [abgerufen am 28.09.2020].

Die jüngste Gruppe umfasst hier jeweils die Kinder bis unter 3 Jahren, die mittlere Gruppe grob die Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren und die Ältesten sind die Kinder im Grundschulalter von sieben bis zehn.
Die Gesamtanzahl der Kinder bis einschließlich zehn Jahren beträgt im Jahr 2020 23.347. Das sind 353 mehr als im Vorjahr, eine Zunahme von 1,5%.

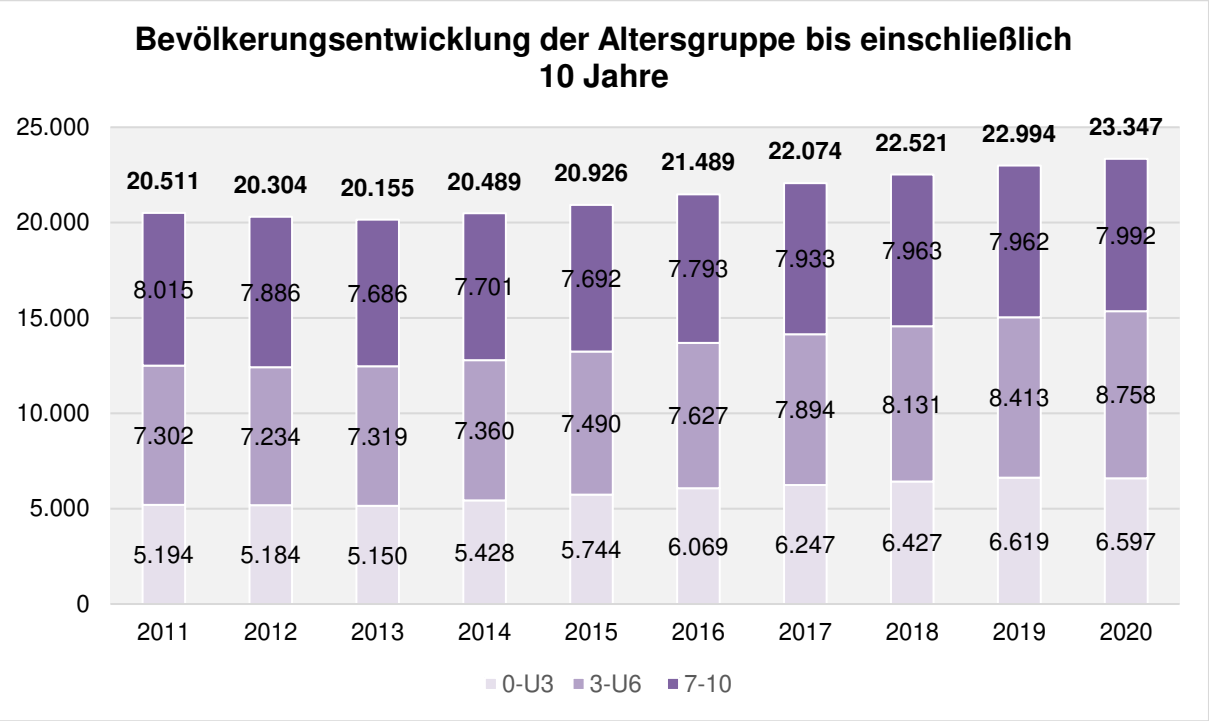

Grafik 2: eigene Darstellung; Quelle: Statistisches Landesamt BW

Weitere Faktoren, die zur Bestimmung des Bedarfs an Betreuungsplätzen vor allem für die Unter-3-Jährigen relevant sind, sind die wirtschaftliche Situation in einer Region und die Frauenerwerbsneigung[7] sowie auch die gesellschaftliche Akzeptanz für Betreuungssettings außerhalb der eigenen Familie. Auf diese Themen war in der Fortschreibung 2019 etwas ausführlicher eingegangen worden.

Auf Basis der bekannten Daten muss davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote nicht nur benötigt wird, um den steigenden Bedarf aufgrund der steigenden Kinderzahlen abzudecken, sondern auch um weiterhin passende Rahmenbedingungen für Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Die höheren qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und an die Ausgestaltung der Betreuungszeiten sowie der ab 2026 kommende Rechtsanspruch für die Betreuung von Grundschulkindern (s. Kap. 8.3) müssen in diesem Kontext ebenfalls berücksichtigt werden.
Um die bisherigen Bemühungen und Entwicklungen geht es in den nächsten Abschnitten.

[7] Unter „Frauenerwerbsneigung“ wird im Bereich der Arbeitsmarktstatistik die Anzahl der erwerbstätigen Frauen plus der arbeitssuchenden Frauen als derjenigen, die arbeiten wollen, verstanden.

3. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

In diesem Kapitel wird von der institutionellen Seite her auf die Angebote der Kindertagesbetreuung geblickt, sprich aus der Anbieter-Perspektive von Einrichtungen und Tagespflegepersonen. Deshalb werden hier die genehmigten Plätze und Belegungsquoten thematisiert. Abschließend werden auch die Kommunen mit ihren Bedarfseinschätzungen und Planungen hier präsentiert.

3.1 Angebote in Kindertageseinrichtungen

Zum Stichtag 01.03.2021 bestehen 192 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Biberach. Die Anzahl genehmigter Plätze in diesen Einrichtungen steigt erneut leicht im Vergleich zum Vorjahr. Zum Stichtag wurden **10.445 Plätze** gemeldet, 272 und damit 2,6% mehr als im vergangenen Jahr. Die Anzahl der Gruppen steigt entsprechend um 13 auf jetzt **514 Gruppen** (+ 2,5%). Den größten Anteil an genehmigten Plätzen stellen nach wie vor die altersgemischten Gruppen (s. Grafik 3), wobei diese Zuordnung nichts über das Öffnungszeitenmodell der einzelnen altersgemischten Gruppen aussagt.[8] Mit altersgemischten Gruppen reagieren die Träger auf den zunehmenden Bedarf vor allem in der Betreuung zweijähriger Kinder und erreichen so eine größere Flexibilität ihres Angebots.

Der in den vergangenen Jahren konstatierte Trend, dass der Anteil der reinen Regelgruppen für Kinder ab drei Jahren mit Öffnungszeiten am Vormittag und am Nachmittag und ohne Mittagessen, rückläufig sei, setzt sich in kleinen Schritten weiter fort: 2021 stellen sie 16% der Gruppen (2020: 17%, 2010: 42%, 2005 82%).

Neben dem nach wie vor aktuellen Trend des Ausbaus der Angebotsstruktur der Kleinkindbetreuung, müssen bei der Bedarfsplanung für die Altersgruppe der Kinder über drei Jahren die veränderten Ansprüche an Öffnungszeiten im Sinne von Ganztagsangeboten oder den sog. verlängerten Öffnungszeiten berücksichtigt werden. Von den in Einrichtungen betreuten Kindern unter drei Jahren werden bereits fast drei Viertel in diesen Angebotsformen betreut (29,8% in Ganztagesgruppen (+ 1,3%), 43,5% in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 2,5%)).

Weiterhin zeichnen sich in einigen Städten und Gemeinden erste Engpässe bei der Versorgung mit Plätzen für Über-3-Jährige ab. Im Gemeindeerhebungsbogen gaben zehn Kommunen an, hier zusätzlichen Bedarf zu sehen.

In diesem Zusammenhang muss deshalb auch berücksichtigt werden, dass zu erwarten ist, dass Eltern von Kindern, die im Kindergarten ganztags betreut wurden, auch eine Betreuung in der Grundschule wünschen, die entsprechende Zeiten und auch Teile der Schulferien abdeckt. Hier ist genau im Blick zu behalten, ob der Bedarf über Ganztagsschulangebote und die verlässliche Grundschule (und ggf. einen Ausbau dieser Angebote)[9] genügend abgedeckt wird oder ob hier ein Bedarf für Hortgruppen entsteht.[10] Verstärkt werden wird dieser Trend voraussichtlich durch den kommenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter, der ab 2026 gelten wird (s. Kap. 8.3).

Wie oben beschrieben, weist die Grafik 3 auf wichtige Schwerpunkte und kommende Herausforderungen hin. Es muss bei der Interpretation allerdings berücksichtigt werden, dass die Trennschärfe zwischen den einzelnen Gruppenformen immer weiter abnimmt. Dies liegt darin begründet, dass die Einrichtungen teilweise versuchen, sich flexibel an die veränderten Bedarfe

[8] Die Zuordnung basiert auf den betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), deren Kriterien sich nicht nur an Öffnungszeiten, sondern auch an Altersgruppen, der Höchstgruppenstärke und Mindestraumgrößen orientieren (s. Kap. 9.3).

[9] So hat beispielsweise die Stadt Laupheim ihre Hortgruppen aufgelöst zugunsten von ganztägiger Betreuung in den Grundschulen in unterschiedlichem Umfang, außer freitags aber mindestens bis 16 Uhr.

[10] Wie er in der Stadt Biberach bereits erkennbar ist (s. Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2017/2018 der Stadt Biberach, S. 31; in der letzten „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2019/20“ wurde das Thema Hortbetreuung nicht angesprochen).

der Eltern, die zunehmend halb- bzw. ganztags berufstätig sind, anzupassen. Betriebserlaubt ist beispielsweise eine Ganztagesgruppe, aber es werden auch Kinder aufgenommen, deren Eltern nur Regelbetreuung wünschen, wenn es die einzige Einrichtung im Ort ist.

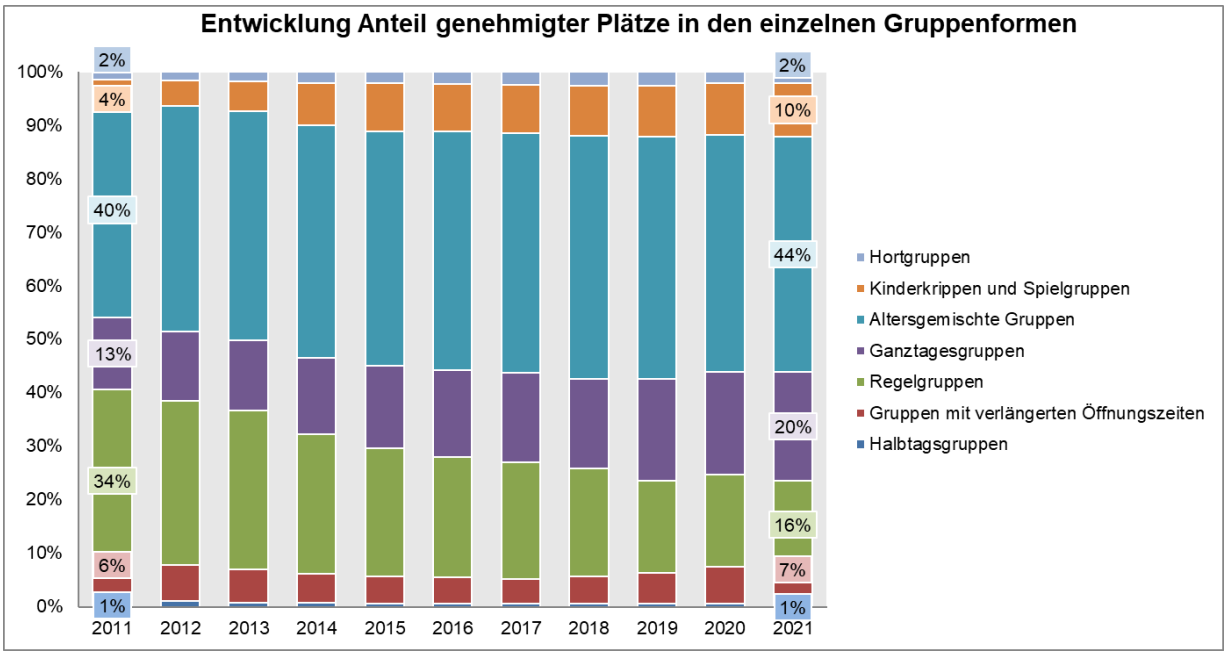

Grafik 3: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Seit einigen Jahren ist die Gruppenform mit dem größten Anteil die altersgemischte Gruppe. Da ausgerechnet diese Betriebsform keine Rückschlüsse auf dem Umfang der Betreuungszeiten zulässt, wurde zum Stichtag 01.03.2019 erstmals zusätzlich der Betreuungsumfang der Kinder in altersgemischten Gruppen ausgewertet und seither fortgeschrieben (s. Grafik 3):[11]

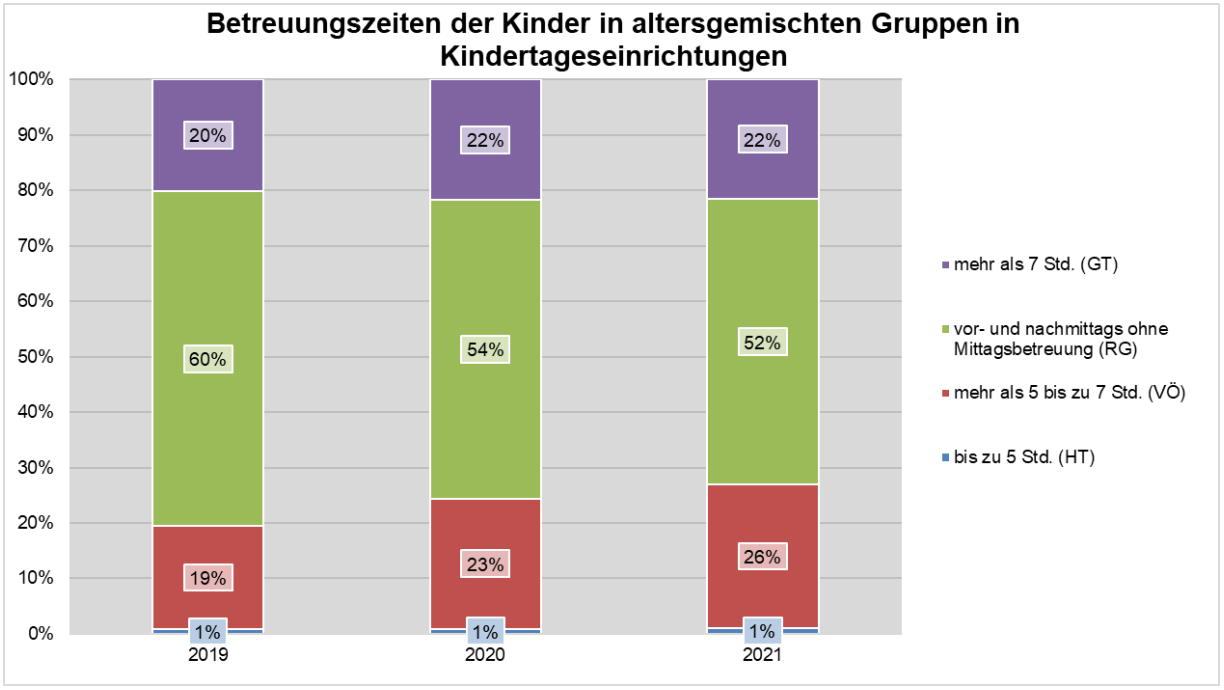

Grafik 4: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

[11] Was ausnahmsweise der sonstigen Auswertungsperspektive (Einrichtungen und Plätze) dieses Kapitels entgegenläuft.

Zusammengenommen bedeuten die Ergebnisse der Grafiken 3 und 4 näherungsweise, dass der Anteil der Regelgruppen 39% beträgt (- 2% im Vergleich zum Vorjahr), der Rückgang dieses Öffnungszeitenmodells seit 2005 (82%) also nicht so stark ist, wie es bei der ausschließlichen Darstellung über die Logik der Betriebserlaubnisse den Anschein hat, er aber dennoch sehr deutlich ausfällt.
Es bedeutet aber auch, dass der Anteil der Ganztagsgruppen dann bei 30% liegt.
Eine detaillierte Auflistung über das zum 01.03.2021 bestehende Gruppen- und Platzangebot in den verschiedenen Gruppenformen sowie die Anzahl der betreuten Kinder und die Belegungsquote sind in Tabelle 2 dargestellt. Seit 2017 wird in dieser Darstellung berücksichtigt, dass die maximale Gruppenstärke in altersgemischten Gruppen abhängig ist von der Betriebsform in Kombination mit der Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Das bedeutet, dass für jedes Kind unter drei Jahren, welches in einer entsprechenden Gruppe betreut wird, aufgrund des damit verbundenen höheren Betreuungsanspruchs ein Platz freigehalten werden muss. So entsteht ein realistischeres Bild der Belegungsquote und der belegbaren Plätze.

Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten

Gruppenarten	Anzahl der Gruppen		Anzahl der genehmigten Plätze		Anzahl der betreuten Kinder		Anzahl belegter Plätze		Beleg.-quoten
	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	abs.	vH	vH
Regelgruppen	**68**	13,2	**1.692**	16,2	**1375**	15,8	1375	15,2	**81,3**
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	**30**	5,8	**702**	6,7	**581**	6,7	581	6,4	**82,8**
Halbtagsgruppen	**3**	0,6	**60**	0,6	**55**	0,6	55	0,6	**91,7**
Altersgemischte Gruppen	**210**	40,9	**4.582**	43,9	**3.760**	43,1	4.098	45,2	**89,4**
Gruppen mit Ganztagsbetreuung	**88**	17,1	**2.130**	20,4	**1.903**	21,8	1.903	21,0	**89,3**
Hortgruppen	**11**	2,1	**225**	2,2	**175**	2,0	175	1,9	**77,8**
Kleinkindgruppen/ Krippen	**103**	20,0	**1.042**	10,0	**870**	10,0	870	9,6	**83,5**
Betreute Spielgruppen	**1**	0,2	**12**	0,1	**6**	0,1	6	0,1	**50,0**
Gesamt	**514**	100,0	**10.445**	100,0	**8.725**	100,0	**9.063**	100,0	**86,8**

Tabelle 2: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020

Die Auslastung über alle Plätze sinkt etwas auf 86,8% im Jahr 2021 (- 1,9%). Bei den verschiedenen Gruppenarten zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede: Die höchste Auslastung weisen die drei Halbtagsgruppen mit 91,7% (+ 1 belegter Platz, + 1,7%) aus, dicht gefolgt von den altersgemischten Gruppen mit 89,4% (+ 1 Gruppe, - 79 belegte Plätze, - 3,3%) und den Ganztagsgruppen mit 89,3% (+ 7 Gruppen, + 204 bel. Plätze, + 2,2%), die in Bezug auf die Anzahl der Gruppen am stärksten ausgebaut wurden.
Die eine, 2019 neu hinzugekommene, Spielgruppe erreicht zum Stichtag 2021 nur eine Auslastung von 50,0% (- 41,7%).
Aufgrund der Corona-Pandemie und der teilweise doch auch unterschiedlichen Situation in einzelnen Einrichtungen, muss davon ausgegangen werden, dass die Ausssagekraft der

Belegungsquoten zum Stichtag 01.03.2021 voraussichtlich etwas eingeschränkt ist, da geplante unterjährige Eingewöhnungen möglicherweise nicht überall stattfinden konnten.
Betrachtet man den Umfang des vorhandenen Angebots in Zusammenhang mit der Auslastung, dann scheint Ausbaubedarf weiterhin vor allem im Bereich der altersgemischten Gruppen, der Kleinkind- bzw. Krippengruppen und der Gruppen mit Ganztagesbetreuung zu bestehen.
Dass diese Themen in fast allen Städten und Gemeinden auf der Agenda stehen, zeigen die Ergebnisse des Erhebungsbogens (s. Kap. 3.3 und 8.1).

Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) je Kommune

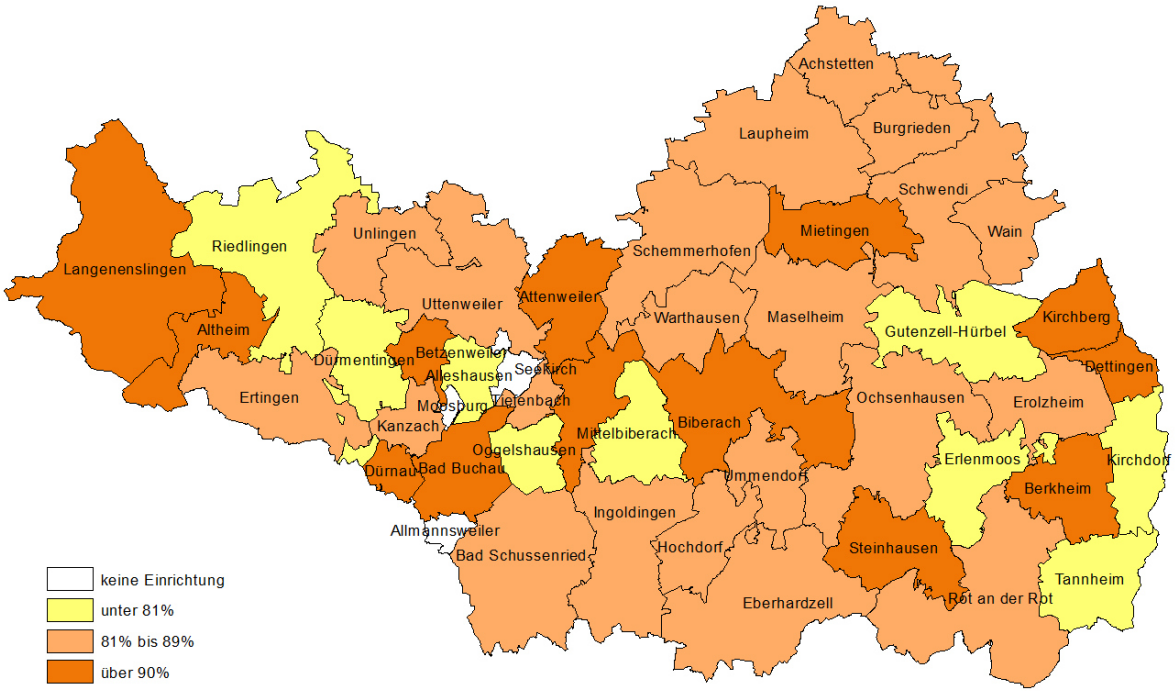

Grafik 5: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2021

Grafik 5 stellt die Belegungsquote der einzelnen Gemeinden über alle Altersstufen und Angebotsformen zum Stichtag dar und zeigt die Relation an belegten Plätzen zu den verfügbaren Plätzen. Die Belegungsquote zum Stichtag streut zwischen Vollauslastung in den Gemeinden Berkheim, Betzenweiler und Dürnau und den niedrigsten Belegungsquoten von unter 75% in den Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Oggelshausen.
Da es sich auch hier um stichtagsbezogene Daten handelt, kann eine niedrigere Belegungsquote auch nur eine Momentaufnahme sein und beispielsweise daraus resultieren, dass Plätze für bereits angemeldete Kinder reserviert sind und in diesem Sinne gar nicht „nicht belegt“ sind. Die Erhebung berücksichtigt auch nicht, wenn Kinder inklusiv betreut werden, die aufgrund der benötigten intensiveren Betreuung fiktiv mehr als einen Platz belegen, der Platz aber für ein anderes Kind auch nicht real zur Verfügung stünde. Vor allem in kleineren Gemeinden und kleinen Einrichtungen führen schon wenige (vermeintlich) „freie“ Plätze zu relativ niedrigen Belegungsquoten. Bei einer Gesamtplatzzahl von 22 Plätzen führen beispielsweise vier freie Plätze zu einer niedrigen Belegungsquote von 81,8%.
Gleichzeitig können Belegungsquoten auch innerhalb größerer Städte oder Gemeinden zum Teil stark variieren, je nach Standort der jeweiligen Einrichtung, was in der vorliegenden, gemeindebezogenen Grafik nicht abgebildet werden kann. So kann es vorkommen, dass bei einer Einrichtung im Ortskern einer Gemeinde bereits Kinder auf der Warteliste stehen, während in Einrichtungen in Ortsteilen derselben Gemeinden freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Teilweise ist ein innerörtlicher Ausgleich zwischen den Einrichtungen aufgrund der Auslastung sowie der Möglichkeiten der Eltern dennoch nicht möglich.
All diese Umstände in Betracht gezogen, zeichnen sich dennoch in den verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Auslastungen ab.
Insbesondere bei der Betreuung von Unter-3-Jährigen mit dem bestehenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem Alter von einem Jahr zeigen sich immer wieder Kapazitätsprobleme. Deshalb verdeutlicht die 2019 neu aufgenommene Grafik 6, wo im Landkreis überall spezielle Angebote in Einrichtungen für Kinder unter drei vorhanden sind und wie die Belegungsquote dieser Kleinkindgruppen in den Gemeinden am Stichtag ist.[12] Die oben genannten Problematiken zur Aussagekraft der Belegungsquote bestehen auch hier. Hinzukommt, dass in Kleinkindgruppen Aufnahmen regelmäßig unterjährig vorkommen und teilweise Aufnahmekonzepte umgesetzt werden, die vorsehen, dass nur eine Aufnahme pro Monat erfolgt. Dennoch sind die Belegungsquoten sehr hoch, teilweise besteht ausweislich der Meldung Überbelegung.

**Belegungsquote (Relation genehmigte Plätze/belegte Plätze)
der Kleinkindgruppen (Krippen) in den Kommunen**

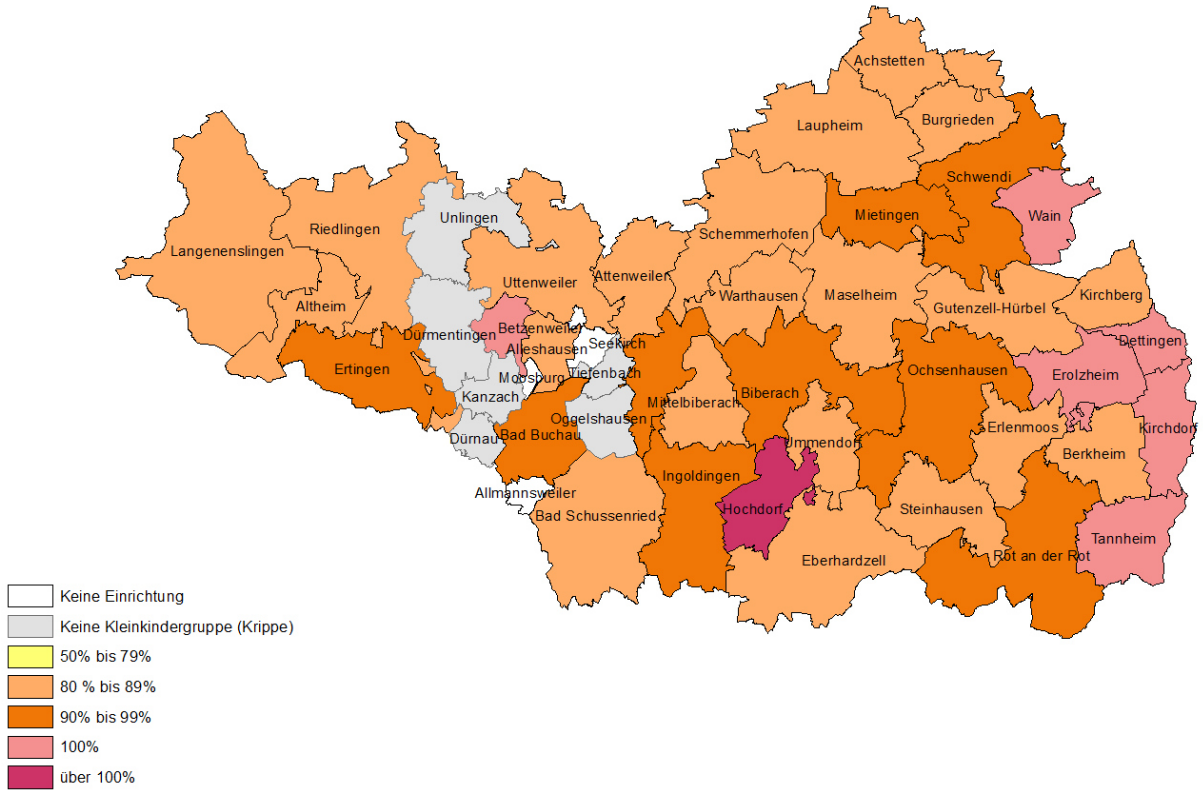

Grafik 6: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2021

Im Vergleich zum letzten Jahr sind Krippengruppen in drei Gemeinden hinzugekommen. Am Stichtag weisen 15 Gemeinden eine Belegung von 90% und mehr aus (- 9). Unter Berücksichtigung der Stichtagsproblematik unter Corona-Bedingungen deutet dies dennoch weiterhin auf einen zusätzlichen Bedarf an speziellen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hin.
Wenn es nicht gelingt, Eltern den gewünschten Betreuungsplatz anzubieten, fungieren die Städte und Gemeinden und schließlich auch das Landratsamt als Moderatoren, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. In der Verwaltung ist weiterhin ein Anstieg der Bearbeitung solcher Einzelfälle zu beobachten. Zusätzlich kamen auch im Kindergartenjahr

[12] Leider nicht so einfach und in einer Grafik darstellbar sind zusätzlich die Kinder unter drei Jahren, die altersgemischte Gruppen besuchen.

2020/2021 viele Anfragen hinzu, die sich darauf bezogen, wie unter Pandemie-Bedingungen Betreuung überhaupt gewährleistet werden kann. Die Tendenz der zunehmenden Verknappung von Plätzen ist somit weiterhin zu beobachten. Eine flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruchs ist infolgedessen immer häufiger nicht zeitnah bzw. zum gewünschten Zeitpunkt gegeben (s. Kap. 8.1). Zur Analyse der Bedarfssituation vor Ort ist allerdings immer eine detailliertere Betrachtungsweise im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung erforderlich. Gegebenenfalls könnten auch in interkommunaler Zusammenarbeit Lösungen entwickelt werden.

3.2 Angebote der Kindertagespflege

Tagespflege ist ein flexibles und familiennahes Betreuungsangebot. Teilweise wird Tagespflege auch als ergänzende Betreuung (z. B. in Randzeiten) zu Angeboten in Einrichtungen nachgefragt. Der Gesetzgeber hat die Tagespflege der Betreuung in Einrichtungen gleichgestellt, den Eltern soll eine echte Wahlfreiheit zwischen den Angeboten ermöglicht werden.

Die Tagespflege im Landkreis Biberach wird gemeinsam vom Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. (TMV) und dem Kreisjugendamt organisiert. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnisse an Pflegemütter oder -väter ist das Kreisjugendamt zuständig. Zu den Aufgaben des Tagesmütter- und Elternvereins gehören hauptsächlich die Werbung von neuen Tagespflegepersonen, deren umfassende Qualifizierung, die Vermittlung von Tageskindern und die Begleitung von Tagespflegeverhältnissen. Der Verein mit Sitz in Biberach ist kreisweit tätig.

Aktuell sind insgesamt **171 Tagespflegepersonen** gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr gab es damit einen Zuwachs um 15 Personen bzw. + 9,6%. Damit wird Tagespflege nun in 35 von 45 Städten und Gemeinden (+ 2) und in 78% der Kommunen angeboten.

Nicht alle der 171 Tagespflegepersonen stehen jederzeit für eine Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Verfügung. Ebenso gibt es Tagespflegepersonen, die trotz Aufnahmemöglichkeit nicht „belegt“ sind. Vor allem veränderte Lebensumstände, wie beispielsweise Umzug, Pflege der Eltern oder Schwangerschaft, waren ausschlaggebend für das Ausscheiden der Tagespflegepersonen. Als nicht aktiv gelten derzeit beim Tagesmütter- und Elternverein 44 Tagespflegepersonen.

	2018	2019	2020	2021
Tagespflegepersonen	164	156	156	171
Betreute Kinder	418	436	403	426
Quote Tagespflegepersonen mit fachpäd. Berufsabschluss[13]	27%	26%	31%	30%
Anzahl der Kommune mit Tagespflege	38	36	33	35

Tabelle 3: Quelle: TMV; Stichtag 31.03. des jeweiligen Jahres

Der Anteil der fachpädagogisch qualifizierten Tagespflegepersonen liegt aktuell im Landkreis Biberach bei 30%.

Zum Vergleich: 2010 hatte der Anteil noch bei 50 % gelegen und seither kontinuierlich abgenommen, was sicher zu weiten Teilen mit dem vermehrten Ausbau der Kindertages einrichtungen und den damit geschaffenen Anstellungsmöglichkeiten für fachqualifizierte Tages-pflegepersonen zusammenhing.

[13] Berechnet auf die aktiven Tagespflegepersonen, wie es auch die Meldung beim Statistischen Landesamt vorsieht.

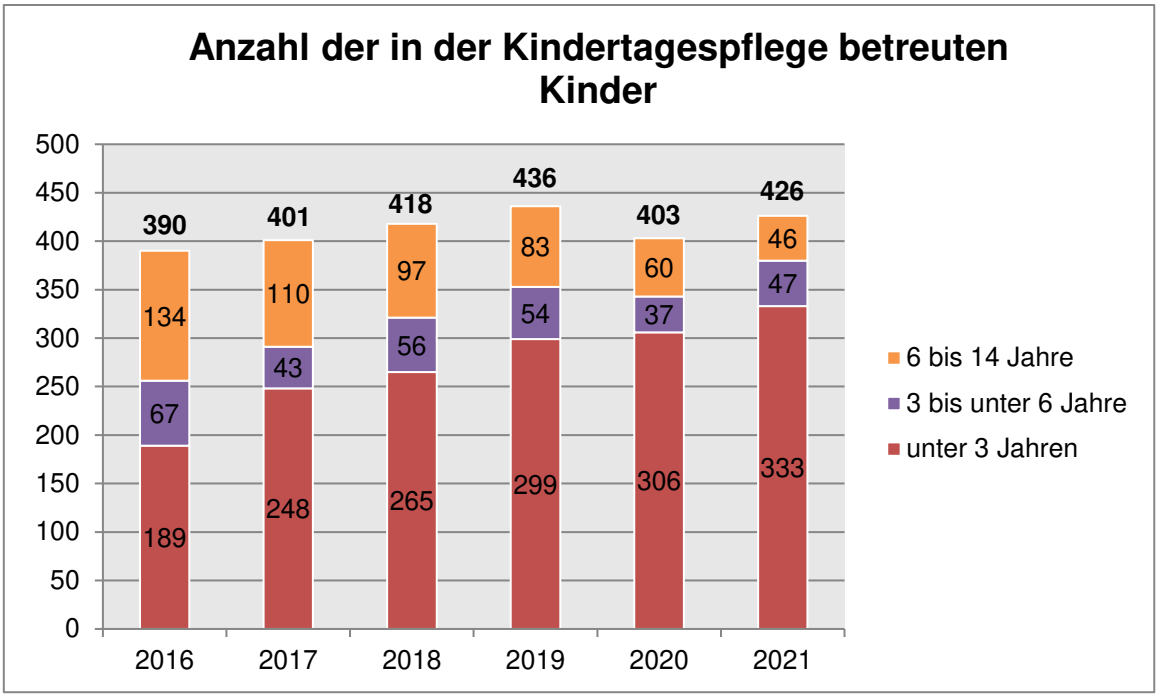

Grafik 7: Quelle: TMV, Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Am Stichtag 01.03.2021 wurden **426 Kinder** in der Kindertagespflege betreut, was im Vergleich zum Vorjahr wieder einen Zuwachs um 5,7% bedeutet (s. Grafik 7). Der Schwerpunkt in der Kindertagespflege verschiebt sich zunehmend auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren: Mittlerweile sind 78,2% (+ 2%) der betreuten Kinder unter drei Jahre alt, 11,0% drei bis unter sechs und 11,0% sechs bis 14 Jahre. Dies entspricht auch dem landesweiten Trend, wo zum Stichtag 01.03.2021 71% der in der Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahre alt sind, was ein Plus von 2% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.[14]
Es ist anzunehmen, dass sich hier die Veränderungen in der Angebotsstruktur für Kindergartenkinder und das Ganztagesangebot an Schulen auswirken und für die älteren Kinder eher Betreuungslösungen in Einrichtungen gesucht werden. Darauf deutet auch hin, dass die Anzahl der Kinder, die zusätzlich zur Tagespflege auch eine Ganztagesschule besuchen von 38 im Jahr 2017 auf nur noch 17 im Jahr 2021 (+ 1 im Vergleich zu 2020) sinkt.

Betreuungsumfang
Kinder in der Kindertagespflege können zwischen einem und sieben Tagen in der Woche betreut werden (s. Grafik 8**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zum Stichtag 2021 gab es nur drei Kinder, was einem Anteil von 0,7% entspricht, die auch am Wochenende bei ihrer Tagespflegeperson waren (- 4). 2021 wurde ein Kind an sechs oder sieben Tage pro Woche betreut (2020: 0)
58,9% der Kinder werden an zwei oder drei Tagen pro Woche betreut. Es wird angenommen, dass dies im Zusammenhang mit der zunehmenden Anzahl an Kindern unter drei Jahren steht.

[14] Vgl. https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2021255 [abgerufen am 15.09.2021].

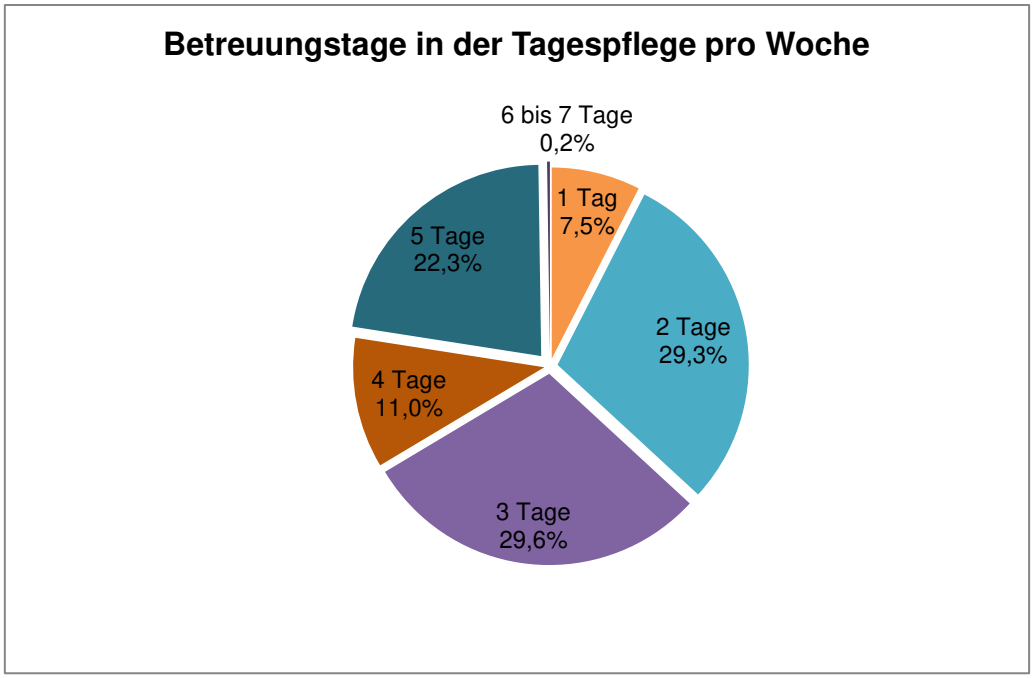

Grafik 8: Quelle: TMV, Stichtag 01.03.2021

Zum Stichtag am 01.03.2021 wurden 73% der Kinder unter drei Jahren weniger als 25 Stunden pro Woche betreut. 26,7% wurden entsprechend mehr als 25 Stunden pro Woche betreut. Im Vergleich zum Vorjahr gab es diesmal eine deutliche Verschiebung: Der Anteil der Unter-3-Jährigen, die länger als 25 Stunden betreut werden ist um 10,1% gestiegen (s. Kap. 4.2).
Bei den Über-3-Jährigen wurden nur 4,3% länger als 25 Stunden pro Woche betreut (+ 1,2%).

3.3 Veränderungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung der Kommunen dargestellt.
Wie in Abschnitt 3.1 bereits deutlich wurde, gab es auch im laufenden Kindergartenjahr wieder einen Ausbau der Gruppen und Plätze. Dies geben entsprechend auch die Ergebnisse der Umfrage wider: Drei Viertel[15] der Städte und Gemeinden mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung war im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 aktiv (Mehrfachnennungen waren möglich). Das sind deutlich mehr als im vergangenen Jahr (+8). Bei mehreren Gemeinden steht zusätzlich eine Einrichtungseröffnung zum kommenden Kindergartenjahr 2021/2022 unmittelbar bevor. Grafisch stellt sich das wie folgt dar:

[15] 31 von 42 Kommunen meldeten Aktivitäten. Durch Mehrfachnennungen erscheint der Anteil der Kommunen, bei denen keine Veränderungen anstanden, in der Grafik etwas kleiner.

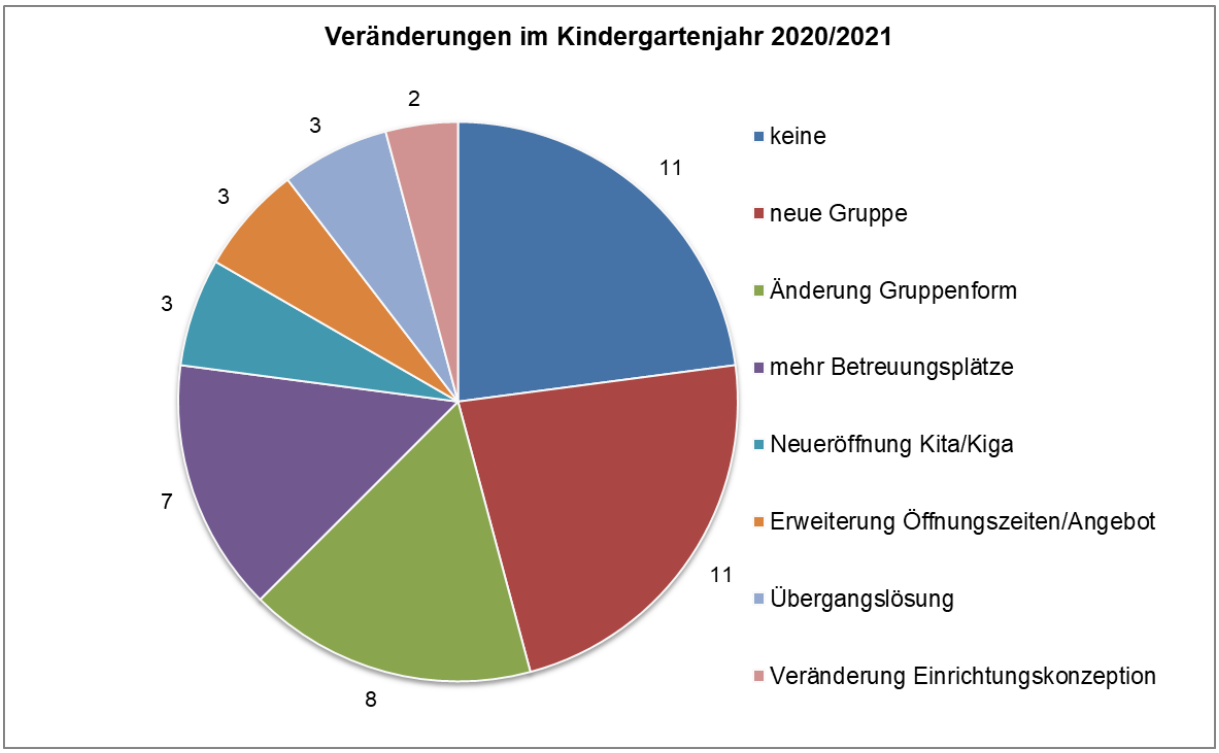

Grafik 9: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Häufigste Veränderung war auch 2020/2021 die Eröffnung einer neuen Gruppe mit elf Nennungen. In acht Kommunen wurden die Betriebsformen von Gruppen geändert, teilweise, um zusätzliche Betreuungszeiten zu schaffen, teilweise für zusätzliche Platzkapazitäten[16]. In weiteren sieben Fällen wurden durch andere Anpassungen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Drei Gemeinden eröffneten 2020/2021 neue Einrichtungen, davon ein Naturkindergarten. An anderer Stelle kommen derzeit Übergangslösungen zum Einsatz, bevor neue Einrichtungen oder Gebäudeteile eröffnet werden können. Und auch konzeptionell werden neue Wege beschritten, wie zwei Kommunen zurückmeldeten.
Dies zeigt insgesamt die große Dynamik, die im Bereich der Kindertagesbetreuung vorherrscht. Die Städte und Gemeinden sind ständig gefordert, ihre Angebote auf aktuelle Anforderungen anzupassen und setzen dies auch um.

Als Entscheidungsgrundlage für Veränderungen in der Kindertagesbetreuung ist meist eine Bedarfsermittlung durchzuführen. In der Erhebung wurde danach gefragt, auf welcher Basis diese von den Kommunen durchgeführt wird. (s. Grafik 10; Mehrfachnennungen waren möglich; zwei Gemeinden machten keine Angaben):

[16] Beispielsweise wurde eine Ganztagsgruppe mangels Nachfrage in eine Regelgruppe umgewandelt, um mehr Plätze anbieten zu können oder die Betreuung von jüngeren Kindern wurde wieder eingestellt.

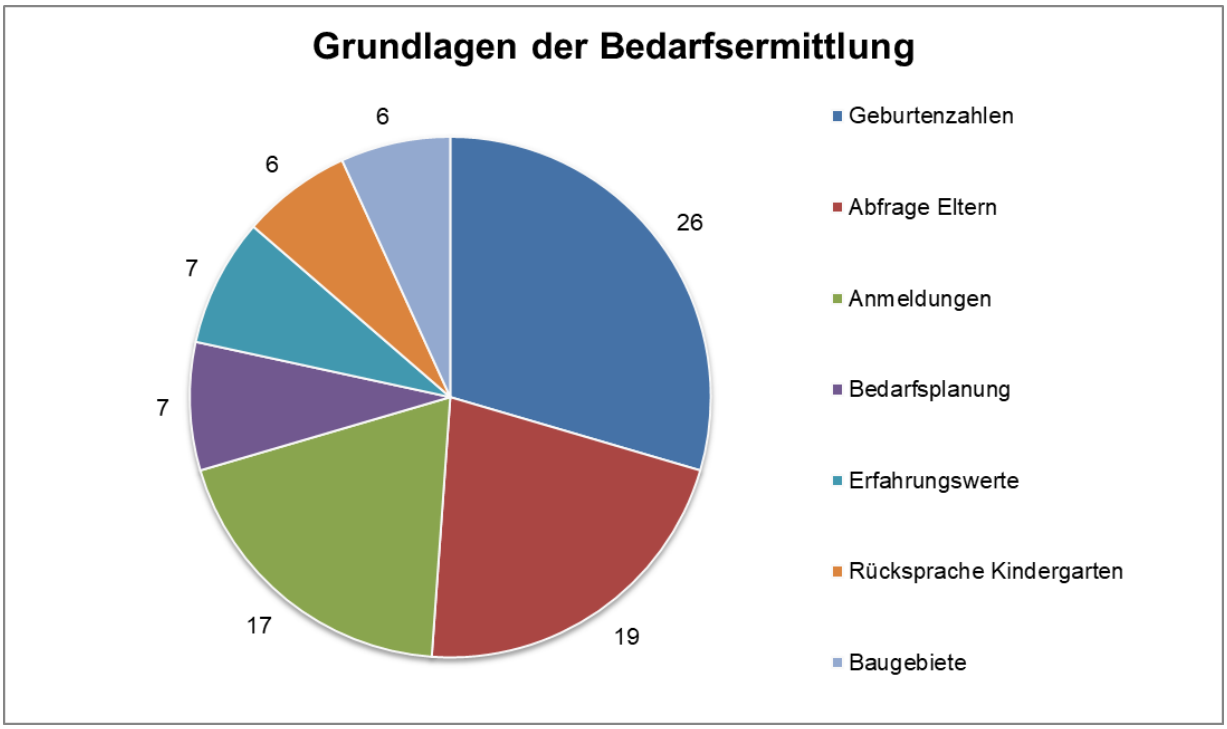

Grafik 10: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Über die Hälfte der 40 Gemeinden, die Angaben gemacht haben, meldet zurück, sich bei der Bedarfsplanung auf die Geburtenzahlen zu stützen. Außerdem werden Bedarfsabfragen bei den Eltern (19) und vorliegende Anmeldungen (17) herangezogen. Unter dem Schlagwort „Bedarfsplanung“ sind die Angaben der sieben Kommunen subsummiert, die angeben, ihre Vorjahresplanungen unter Berücksichtigung bestimmter (statistischer) Faktoren fortzuschreiben.
Auch die Einschätzung der Einrichtung wird von einigen Kommunen (6) abgefragt. Weitere sechs Kommunen geben an, die Entwicklung ihrer Baugebiete bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.
Hinweise zur Bedarfsplanung gibt auch die „Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung“ des KVJS.[17]

Die zukünftigen Planungen der Kommunen werden in Kap. 8.1 dargestellt.

[17] Die Orientierungshilfe kann unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Orientierungshilfe_zur_Bedarfsplanung_in_der_Tagesbetreuung_Dezember_2011.pdf [Stand: 27.07.2018] abgerufen werden.

4. Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach

In diesem Kapitel werden die Betreuungsangebote aus der Perspektive der sie nutzenden Kinder betrachtet, es werden die verschiedenen Altersgruppen in den Blick genommen und vor diesem Hintergrund wird auch die Betreuungsquote abgebildet.

4.1 Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung insgesamt

Die Bedarfe der Eltern bei der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich je nach Altersgruppe stark. Um zunächst einen Überblick über den Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Biberach insgesamt zu erhalten, bezieht sich dieser Abschnitt auf alle Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, die eine Form der Kindertagesbetreuung nutzen. Anschließend werden die Altersgruppen differenziert betrachtet.

Zum Stichtag 01.03.2021 wurden insgesamt **8.725 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Biberach betreut. Im Vergleich zum Jahr 2016 wurden im Jahr 2021 1.278 Kinder mehr in Kindertageseinrichtungen betreut (+ 17,2%). Diese Zahl verdeutlicht, wie viel die Städte und Gemeinden in den letzten sechs Jahren im Bereich der Kinderbetreuung in Einrichtungen investiert und wie sie die Angebote ausgebaut und weiterentwickelt haben. Auch im direkten Vergleich zum Vorjahr wurden wieder 94 Kinder mehr betreut (+ 1,1%). Während bei den Schulkindern ein weiterer Rückgang um 21 Kinder zu verzeichnen ist (- 9,2%), nimmt zum Stichtag 01.03.2021 auch die Zahl der Kinder unter drei um 96 (- 7,1%) ab. Die Zahl der Kinder über drei nimmt hingegen weiter um 211 (+ 3,0%) zu.

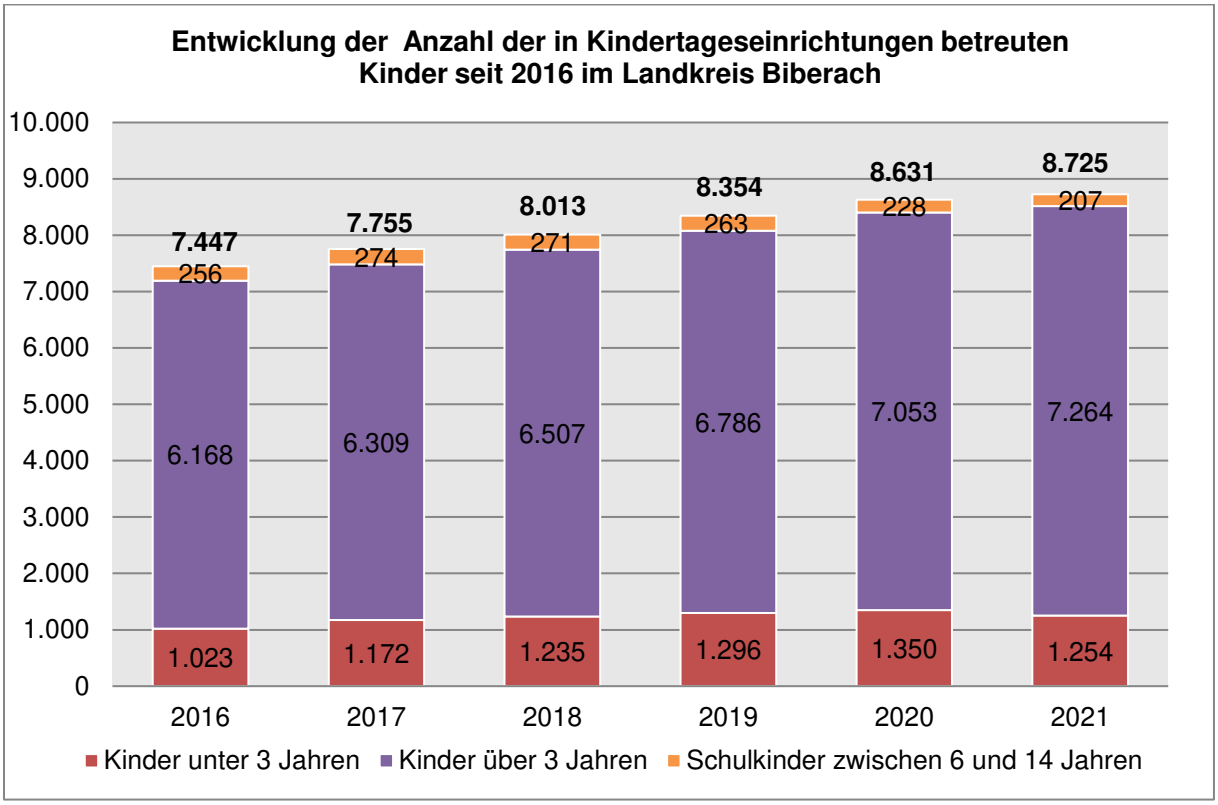

Grafik 11: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zählt man die **398 Kinder** hinzu, die ausschließlich in der **Kindertagespflege**[18] betreut werden, ergibt sich eine **Gesamtsumme von 9.123 betreuten Kindern unter 14 Jahren** am Stichtag 01.03.2021.

[18] Von den 426 Kindern, die in Kap. 3.2 genannt werden, werden 28 zusätzlich in einer Einrichtung betreut. Diese Anzahl wurde abgezogen, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Weitere 17 Kinder besuchen zusätzlich zur

4.2 Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Am 01.03.2021 wurden in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt **1.587 Kinder unter drei Jahren** betreut.[19] Im Vergleich zum Stichtag 01.03.2020 gab es erstmals einen Rückgang bei der Anzahl der betreuten Kinder um 69 (- 4,3%). Der prozentuale Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist dabei allein auf die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder zurückzuführen, wo zum Stichtag 96 Kinder weniger betreut wurden (- 7,1%). In der Tagespflege wurden hingegen 27 Kinder mehr betreut, was einem Zuwachs von 8,8% entspricht.
Es ist zu vermuten, dass vor allem in den Einrichtungen unter Pandemie-Bedingungen nicht alle geplanten Eingewöhnungen durchgeführt werden konnten. Möglicherweise kam es während der Pandemie aber auch nicht bei allen Elternteilen wie geplant zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, so dass Bedarfe auch aufgeschoben werden konnten oder mussten. Es ist daher genau zu beobachten, wie sich die Bedarfslage für die Betreuung Unter-3-Jähriger, die in Abhängigkeit zur Entwicklung der Wirtschaft, des Arbeitsmarkts und der Arbeitszeitgestaltung steht, in den nächsten Jahren entwickeln wird.
Im Rahmen des Erhebungsbogens gaben bei der Abfrage der Bedarfe 70% der Städte und Gemeinden (30 Nennungen bei 42 Rückmeldungen) an, weiterhin einen zusätzlichen Bedarf bei der Betreuung für Kinder unter drei Jahren oder explizit für 2-Jährige in den Einrichtungen ihrer Gemeinde zu sehen (vgl. Kap. 8.1).

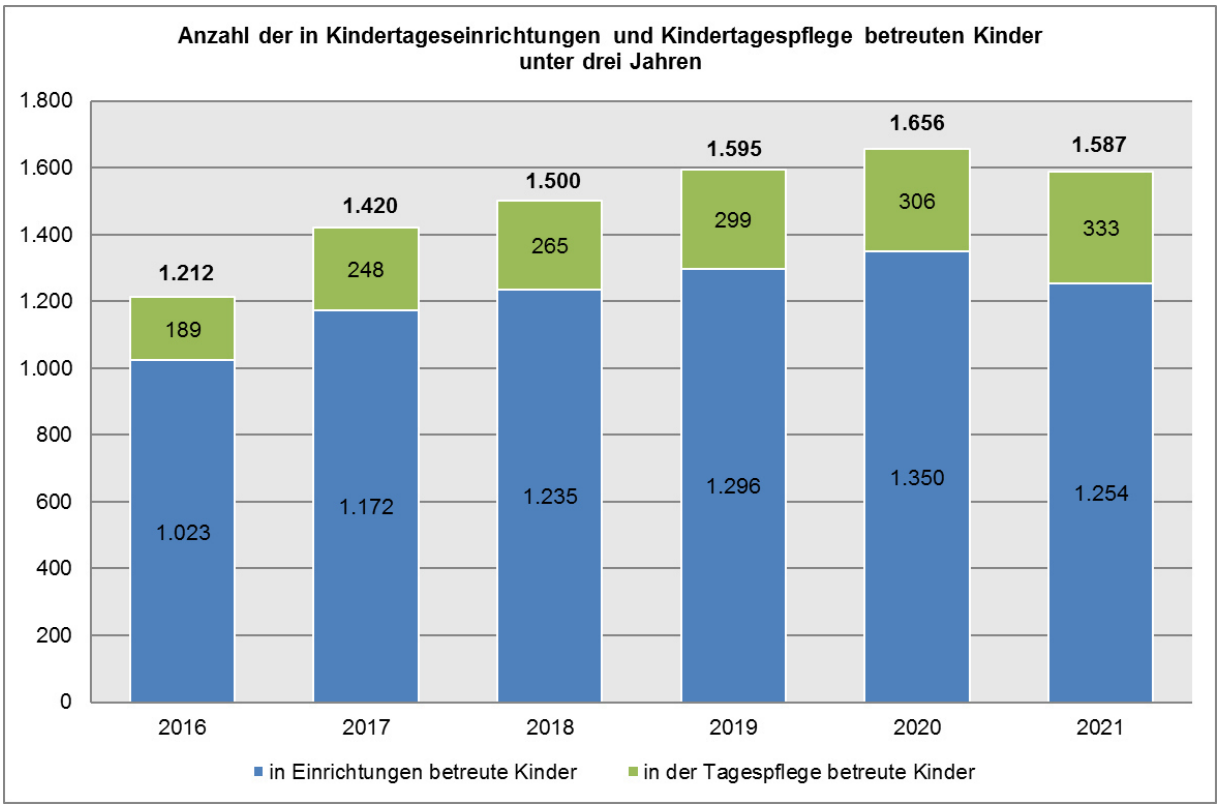

Grafik 12: Quelle: KVJS, TMV; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Tagesbetreuung eine Ganztagesschule, was für die Gesamtzahl der in der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kinder aber nicht berücksichtigt werden muss.

[19] Es gibt Kinder, die sowohl eine Einrichtung besuchen, als auch zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Bei den Unter-3-Jährigen und den Kindergartenkindern traf dies zum Stichtag auf 28 Kinder zu. Leider gibt es bisher keine genaueren Daten zur Altersverteilung dieser Kinder, weshalb es in diesem und im folgenden Kap. 4.3 zu einer doppelten Zählung dieser Kinder kommt. Dies wurde in den Kita-Berichten der letzten Jahre auch so gehandhabt.

Nach eigenen Berechnungen[20] liegt die Quote der betreuten Kinder unter drei für den Stichtag 01.03.2021 bei 24,3%, wobei die Kindertagespflege dazu über ein Fünftel (Betreuungsquote von 5,1%) beisteuert. Dies bedeutet einen Rückgang der Betreuungsquote im Vergleich zum Vorjahr in Bezug auf die eigene Berechnung um einen Prozentpunkt. Der KVJS wies zum Stichtag 01.03.2020 eine Quote von 25,0% für den Landkreis Biberach aus.
Wird die Altersstruktur der betreuten Kinder unter drei Jahren betrachtet (s. Grafik 13), ist deutlich zu sehen, dass der überwiegende Anteil der Betreuten, zwei Drittel der Kinder (66,0%) – wie auch bereits in den Jahren zuvor – zwei Jahre alt ist. Allerdings ging die Anzahl der in Einrichtungen betreuten 2-Jährigen zum aktuellen Stichtag um 98 auf 872 zurück (- 10,1%).
Die Anzahl der Kinder unter einem Jahr in Einrichtungen variert im niedrigeren zweistelligen Bereich und liegt 2021 bei 26. Aufgrund der kleinen Grundgesamtheit ist es schwierig, hier wirklich Trends abzuleiten.

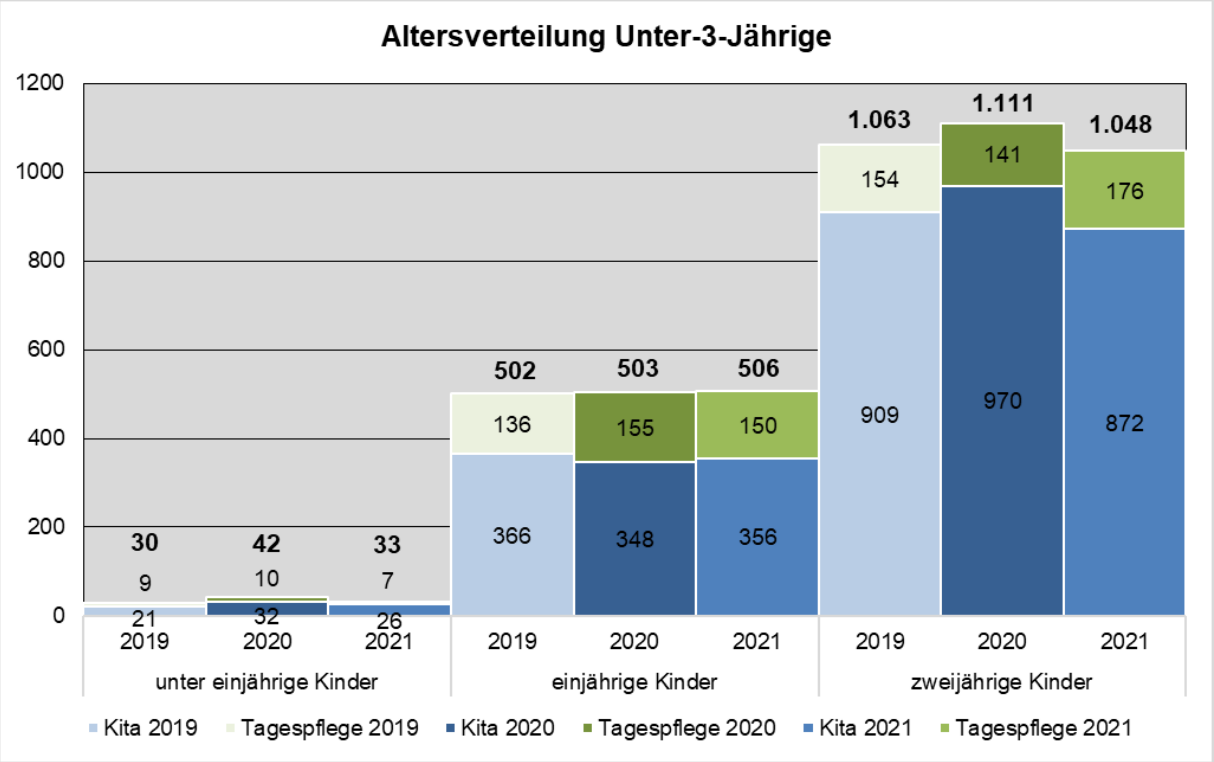

Grafik 13: Quelle: KVJS, TMV; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen

Da die Belegung der Gruppen immer flexibler wird, können bestimmte Belegarrangements keiner bestimmten Gruppenform zugeordnet werden. So werden beispielsweise Kinder an zwei Tagen in der Woche ganztags betreut und an den restlichen drei Tagen halbtags. Dies erleichtert einerseits den Eltern eine passgenaue Betreuung. Andererseits steigen die Anforderungen an die Organisation und Qualität in den Einrichtungen. Statistische Aussagen werden zunehmend schwieriger. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel aus der Nutzerperspektive die Betreuungszeiten unabhängig von der genehmigten Gruppenform betrachtet.
Hier wird bei den Kindern unter drei Jahren deutlich, dass die Angebotsformen, in denen länger als fünf Stunden und durchgehend betreut wird, also Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung, die meist genutzten Angebote sind. Fast drei Viertel der Kinder unter drei

[20] Auf Basis der Einwohnerzahlen von Komm.ONE: 6.537 Kinder unter drei Jahren (Stichtag 31.12.2020; im Vorjahr: 6.541. Diese direkt bei den Einwohnermeldeämtern erhobenen Zahlen liegen zu einem früheren Zeitpunkt vor als die bereinigten Zahlen, die das Statistische Landesamt bereitstellt.) Nach den bisherigen Erfahrungen weicht die selbst errechnete Quote von den späteren Berechnungen des KVJS und des Statistischen Landesamtes etwas nach oben ab (2020: 25,3% zu 25,0%).

Jahren werden so betreut. Der Anteil der Kinder in der Ganztagsbetreuung nimmt minimal um 1,3% auf 29,8% zu, der Anteil der Kinder in Angeboten mit verlängerten Öffnungszeiten nimmt um weitere 2,5% auf jetzt 43,5% zu. Der Anteil der Kinder in Regelgruppen nimmt entsprechend um 3,2% auf 20,1% ab.

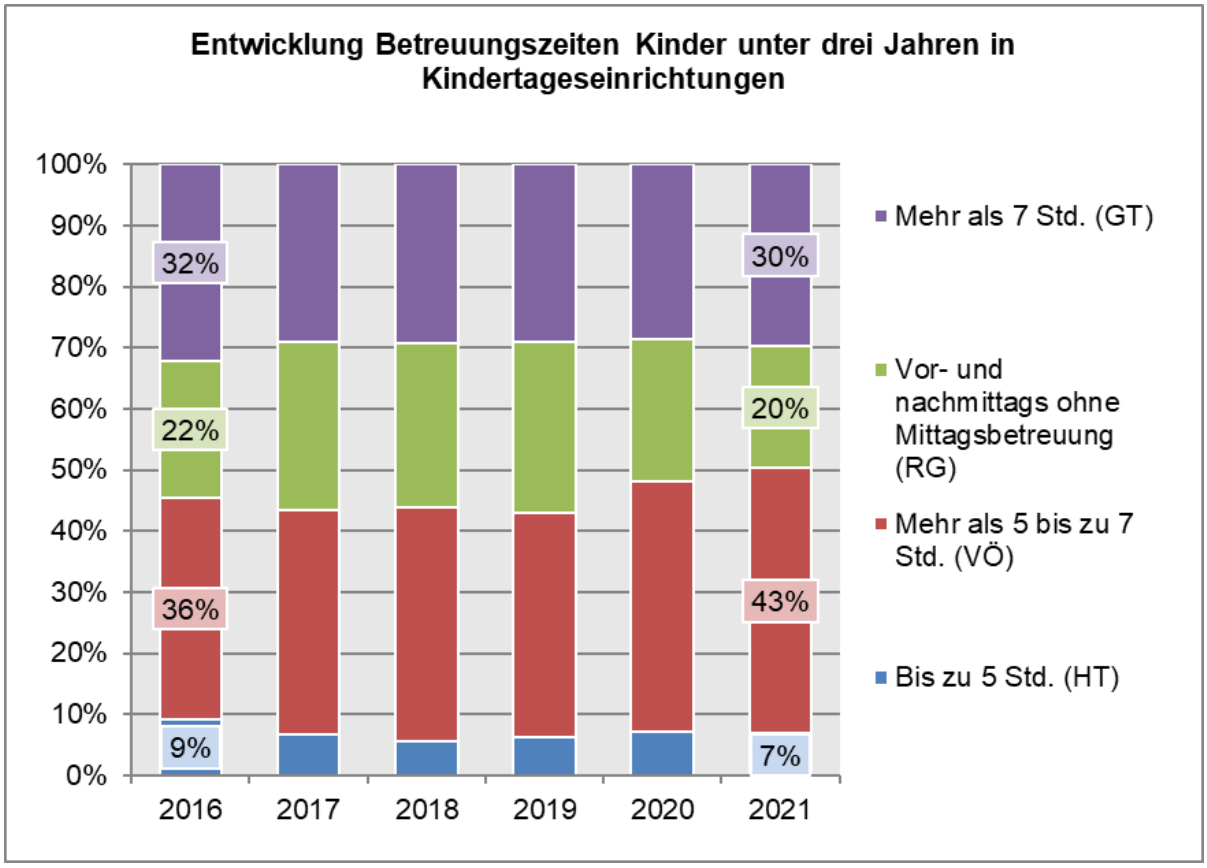

Grafik 14: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den 333 Kindern unter drei Jahren in der **Kindertagespflege** werden 244 weniger als 25 Stunden pro Woche, 89 länger betreut. Dies entspricht einem Anteil von 26,7% an Kindern, die länger als 25 Stunden betreut werden – eine deutliche Steigerung um fast 10%. Möglicherweise wirkt sich hier die Anpassung der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach“[21] aus, die zum 01.05.2020 in Kraft trat und bei der die bisherigen Stufen bei den Beiträgen je nach Betreuungsumfang weggefallen sind, so dass jetzt stundengenau abgerechnet wird. Möglicherweise hat aber auch die Tagespflege unter den Pandemie-Bedingungen teilweise Betreuungsumfänge aufgefangen und übernommen, die sonst in Einrichtungen genutzt worden wären.

21

Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren im landesweiten Vergleich[22]

Seit 2013 werden aufgrund des Rechtsanspruchs die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren im Land kontinuierlich ausgebaut. Über seine Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung ermöglicht der KVJS den Stadt- und Landkreisen einen Vergleich mit den anderen Regionen. Die Betreuungsquote stellt die Quote der betreuten Kinder in der Altersgruppe in Relation zur gesamten Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe dar. In der folgenden Abbildung ist die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren je Stadt- und Landkreis in Baden-Württemberg ausgewiesen, die in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut werden.

Laut den Berechnungen des KVJS blieb die Betreuungsquote im Landkreis Biberach konstant bei 25,0% auch im Jahr 2020.[23] In absoluten Zahlen gab es eine kleine Steigerung von 1.604 auf 1.656 betreute Kinder unter drei Jahren.

Alle Landkreise zusammengerechnet konnten ihre durchschnittliche Betreuungsquote wieder um 0,5% von 28,1% auf 28,6% im Jahr 2020 steigern. Die durchschnittliche Betreuungsquote in Baden-Württemberg liegt 2020 bei 30,0%, ein Zuwachs ebenfalls um 0,5% im Vergleich zum Vorjahr.

Nach dem starken Zuwachs von + 1,0% 2019 folgt 2020 für den Landkreis Biberach eine Konsolidierung. Im Ranking der Landkreise verbleibt er damit im hinteren Drittel (Rang 12 von 44).

Wird die Entwicklung der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Verbindung mit der Entwicklung der Geburten im Landkreis Biberach betrachtet und gleichzeitig auch noch ein Vergleich mit anderen Regionen in Baden-Württemberg gezogen, so ist davon auszugehen, dass hier nach wie vor Bedarf besteht, dem durch Ausbau entsprechender Angebote begegnet werden muss. Allerdings müssen auch mögliche strukturelle Veränderungen durch die Corona-Pandemie bei der Bedarfsplanung sorgfältig beobachtet und berücksichtigt werden.

[22] Der KVJS veröffentlicht seine Ergebnisse zur Betreuungsquote wie in den vergangenen Jahren auch jeweils mit einem Jahr Verzögerung im Vergleich zu den vom Landkreis für diesen Bericht verwendeten Daten. Bei den in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnissen handelt es sich hier also um Daten zum Stichtag 01.03.2020.

[23] Die eigenen Berechnungen ergaben 25,2% bzw. 25,3%.

Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren
in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs

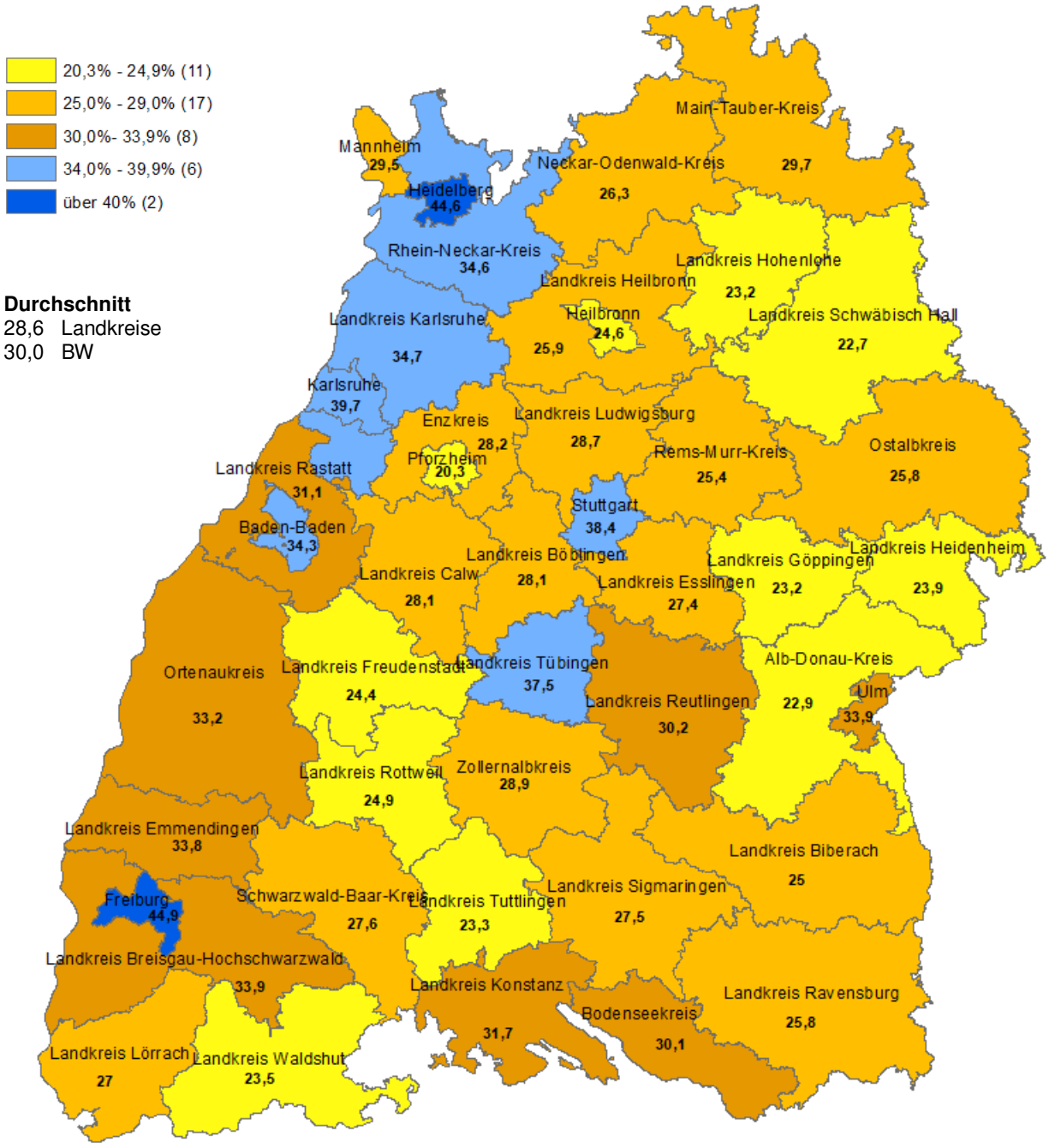

Grafik 15: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020, eigene Darstellung 2021

4.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren

Die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung der Kinder im Kindergartenalter wird in diesem Punkt dargestellt. Dabei handelt es sich um noch nicht schulpflichtige Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind.

Entwicklung der Inanspruchnahme

Zum Stichtag 01.03.2021 wurden **7.311 Kinder** zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege betreut (+ 3,0%). Seit 2013 steigt die Anzahl kontinuierlich an. Eine mögliche Ursache dieses Anstiegs stellt die vermehrte Betreuung von Kindern unter drei Jahren und des damit einhergehenden vermehrten und früheren Wechsels in die Betreuung für Kinder über drei Jahren dar. Zum Stichtag wurden in Kindertageseinrichtungen 211 Kinder (+ 3,0%) und in der Kindertagespflege zwei Kinder (+ 4,4%) mehr betreut.

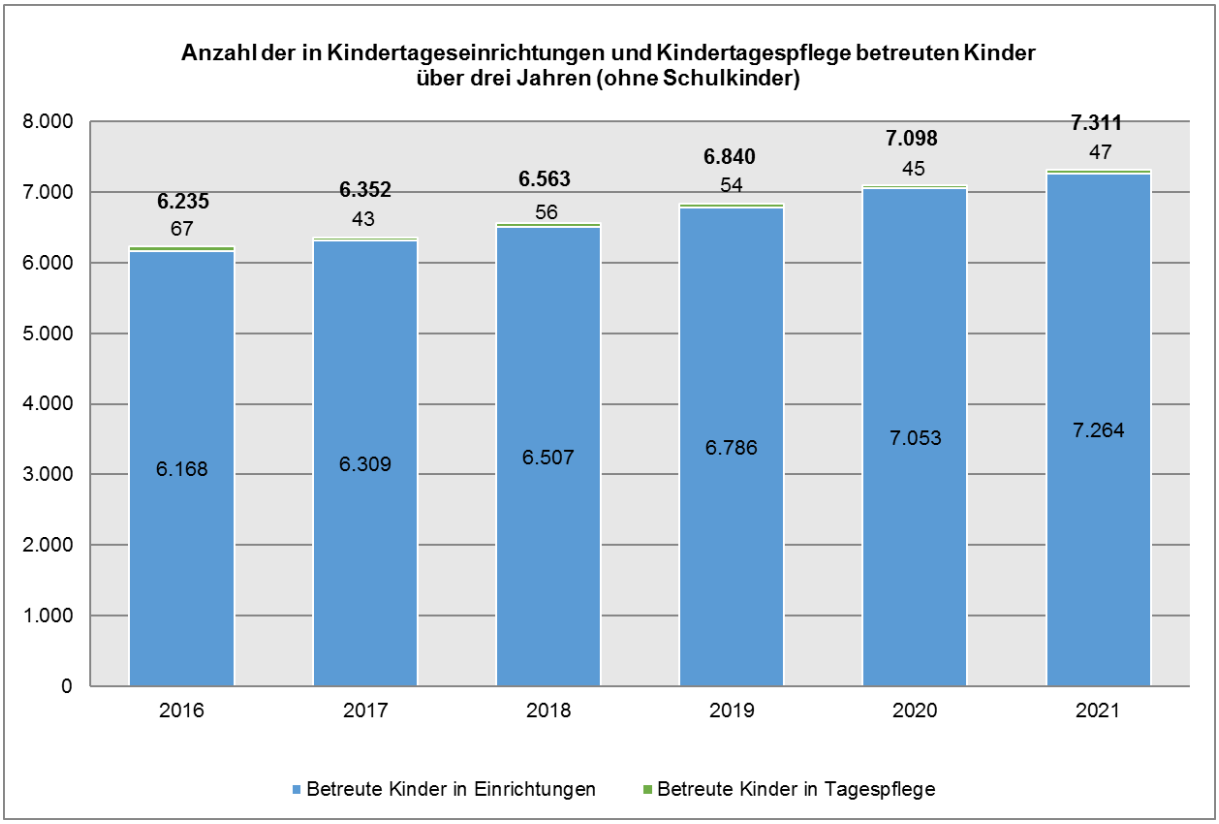

Grafik 16: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Betreuungsumfang

Anders als über alle Altersgruppen betrachtet, wird nach wie vor der größte Anteil der Kinder im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen in einer Regelbetreuung betreut (53,6%). Allerdings nimmt dieser Anteil der Kinder auch zum Stichtag 01.03.2021 weiter ab (- 2,4%). Die vermehrten Bedarfe, dass Kindern unter drei Jahren mehr als fünf Stunden pro Tag betreut werden, schlagen sich zunehmend bei der Inanspruchnahme der Kinder im Kindergartenalter nieder. Im Vergleich zum Vorjahr werden 210 bzw. 30 Kinder mehr in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 13,3%) und Ganztagsgruppen (+ 2,0%) betreut.

Des Weiteren erhielten insgesamt 2.862 Kinder eine Mittagsverpflegung, dies sind allerdings 264 Kinder weniger als im Vorjahr (- 8,4%).[24] Die Anzahl der Kinder in Regelgruppen ging um 56

[24] Dass zum Stichtag weniger Kinder eine Mittagsverpflegung erhalten, obwohl die Anzahl der Kinder in Ganztages- und VÖ-Gruppen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat, ist möglicherweise corona-bedingt eingeschränkten Öffnungszeiten in manchen Einrichtungen geschuldet.

zurück (- 1,4%). Die Zahl der Kinder mit weniger als fünf Stunden Betreuung stieg im Vergleich zum Vorjahr von 83 deutlich um 27 auf jetzt wieder 110 (+ 32,5%) an.

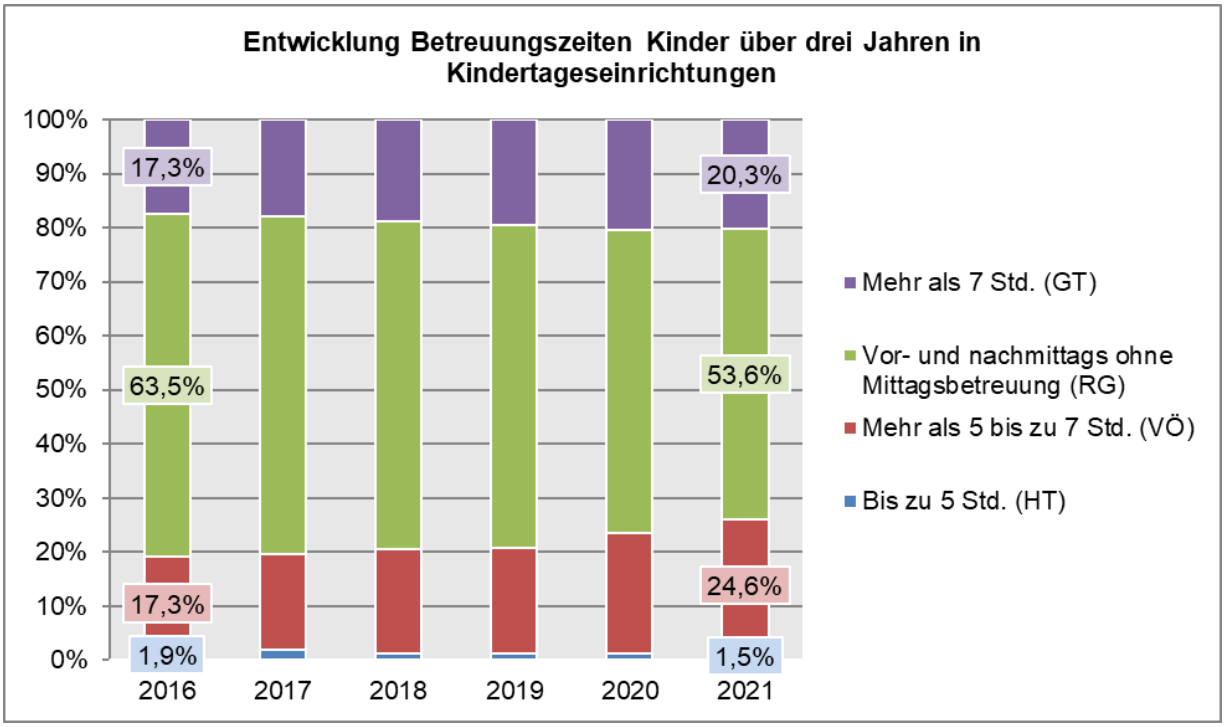

Grafik 17: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

In der **Kindertagespflege** werden 89 Kinder über drei Jahren weniger als 25 Stunden pro Woche betreut. Das entspricht einem Anteil von 96,0%. Vier Kinder werden 25 Stunden oder länger betreut.

Betreuungsquote der Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im landesweiten Vergleich

Auch für die Altersgruppe der Kinder im Kindergartenalter ermöglicht die jährliche Berichterstattung des KVJS einen Vergleich der Betreuungsquoten zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen. Die Zahlen liegen aktuell für den Stichtag 01.03.2020 vor.

Der neueste Landesvergleich ergibt, dass sich der Landkreis Biberach hier mit 95,5% weiterhin über dem Durchschnitt der Landkreise von 94,6% und dem von ganz Baden-Württemberg mit 94,3% bewegt. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Betreuungsquote im Landkreis Biberach wieder stabil (+/- 0%). Im Durchschnitt aller Landkreise (- 0,2%) und baden-württemberg-weit (- 0,5%) sinkt sie dagegen leicht.

Die absoluten Zahlen der betreuten Kinder im Landkreis Biberach steigen laut der vom KVJS bereinigten Daten zum Stichtag 01.03.2020 jedoch von 6.786 auf 7.053 Kinder, was also auch bedeutet, dass die Zahl der Betreuungsangebote zugenommen hat. Allerdings nahm die Wohnbevölkerung im Bezugsalter von 7.082 auf 7.386 Kinder ebenfalls zu, was die gleichbleibende Quote ergibt.[25]

[25] Stichtag bei der Wohnbevölkerung ist jeweils der 31.12. des Jahres zuvor. 2016 wurde beim KVJS die Berechnungsgrundlage für die Wohnbevölkerung in der Altergruppe über drei Jahren bis zum Schuleintritt verändert, weshalb die Betreuungsquoten von davor nur noch bedingt verglichen werden können.

Betreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs

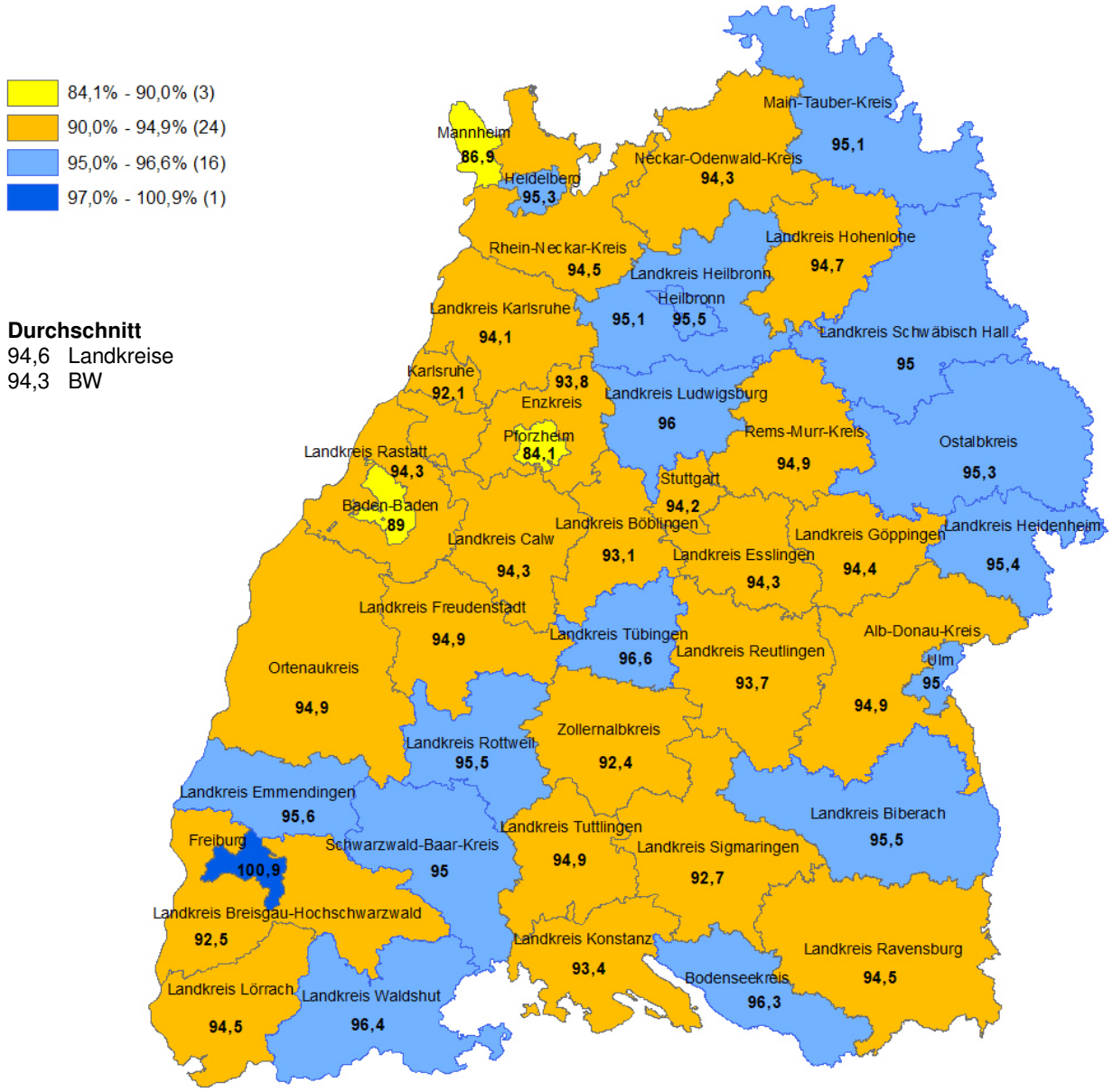

Grafik 18: Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.2020, eigene Darstellung 2021

4.4 Betreuung von Schulkindern

Mit einer zunehmenden Anzahl an betreuten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die die vorhandenen (Ganztags-)Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, ist zu vermuten, dass ein Betreuungsangebot während des Schulbesuchs mit demselben Umfang zunehmend von den Eltern gewünscht und damit wichtiger wird. Auch der kommende Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter wird den Bedarf entsprechend beeinflussen (vgl. Kap. 8.3.).

Die Betreuung von Schulkindern kann aber institutionell unterschiedlich erfolgen: Zum einen können Kinder beim Besuch einer Ganztagesschule ausgedehntere Schulzeiten – auch an verschiedenen Nachmittagen – haben. Zusätzlich und auch unabhängig von der Schulform Ganztagesschule kann der Schulträger, in den meisten Fällen die Stadt oder Gemeinde über

Betreuungsangebote an der Schule, wie verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung Betreuungszeiten schaffen. Zum anderen können Kinder im Schulalter über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, über Horte, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut sein.
Eine Darstellung der Betreuungssituation für Schulkinder ist also eigentlich nur ganzheitlich unter Einbezug der schulischen Systeme aussagekräftig.
Die Datenerfassung erfolgt in den Bereichen der Jugendhilfe und der Schule aber unterschiedlich und über verschiedene Institutionen und Strukturen mit anderen Anforderungen an die Daten. Soweit möglich, sind diese im Folgenden zusammen getragen.
Im ersten Teil wird die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege von Schulkindern bis 14 Jahren betrachtet. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die schulischen Angebote gegeben.

Entwicklung der Inanspruchnahme

Zum Stichtag 01.03.2021 wurden im Landkreis Biberach insgesamt **253 Schulkinder** bis 14 Jahre in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder sinkt damit weiter, diesmal um 27 Kinder (- 9,6%). Hierbei sinkt die Anzahl der betreuten Schulkinder in Einrichtungen von 228 auf 207 (- 9,2%). Die Anzahl betreuter Kinder zwischen 6 und 14 Jahren in der Kindertagespflege geht von 52 weiter auf 46 (- 11,5%) zurück.
Eine vertiefte Analyse zeigte 2019, dass immer weniger Kinder in altersgemischten Gruppen mit Über-6-Jährigen betreut werden, was ggf. auch darauf zurückzuführen ist, dass die Plätze immer mehr für Kindergartenkinder benötigt werden und der Spielraum für die Betreuung älterer Kinder fehlt.
Hortgruppen gibt es aktuell in kommunaler Trägerschaft in Biberach (7 Gruppen) und in Mittelbiberach (3) sowie an der katholischen Bischof-Sproll-Schule (1) in Biberach.

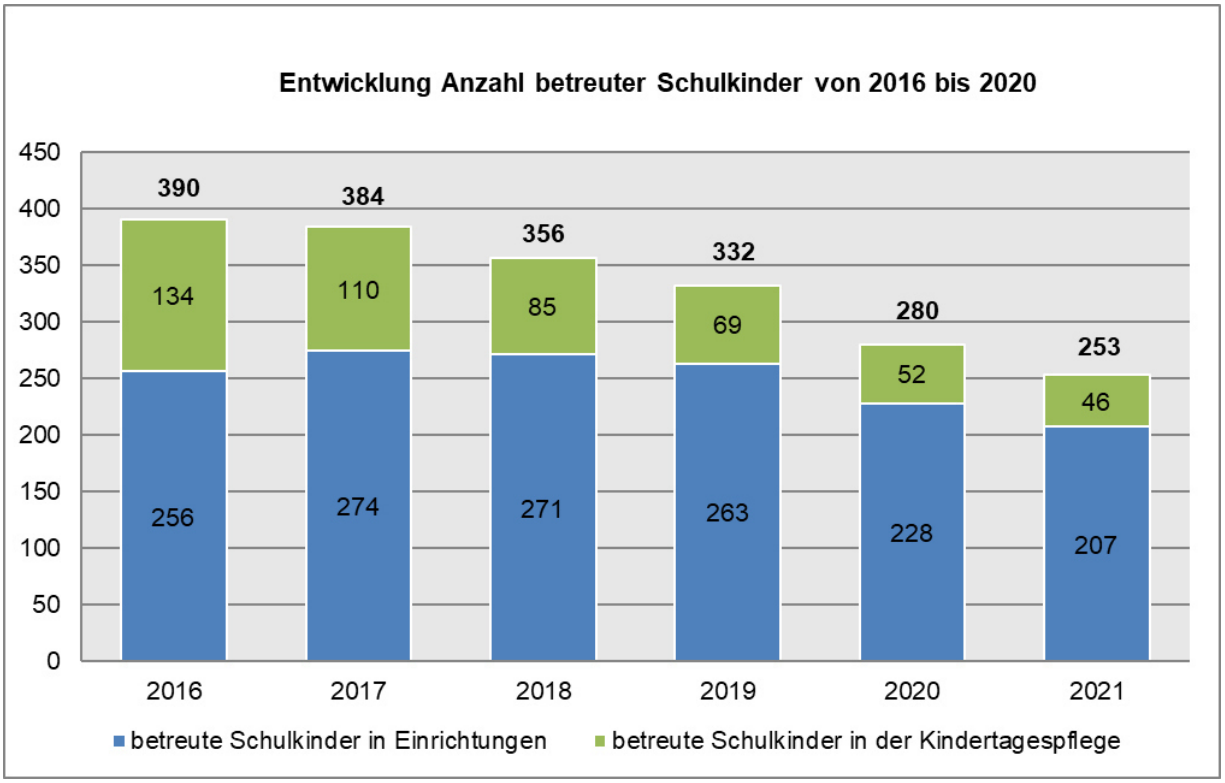

Grafik 19: Quelle: KVJS, Tagesmütterverein; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Von den in Schülerhorten, Horten an Schulen oder einer altersgemischten Gruppe betreuten Schulkindern werden 70,0% in verlängerten Öffnungszeiten betreut. Bei 19,8% beträgt der

tägliche Betreuungsumfang bis zu fünf Stunden. Naturgemäß ist bei Schulkindern der tägliche Betreuungsbedarf kürzer als bei den Jüngeren, da sie den Vormittag in der Schule verbringen. Andererseits bieten Horte auch in einem Großteil der Schulferien Betreuung, dann in der Regel ganztags.

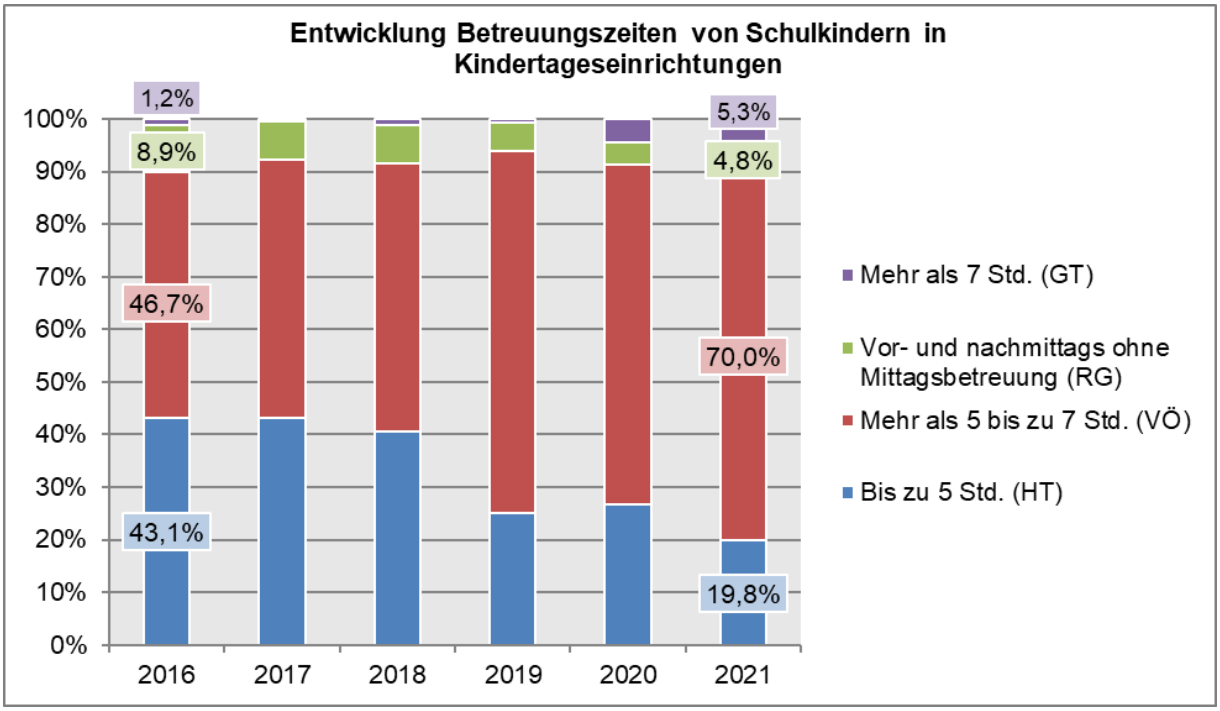

Grafik 20: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Angebote im schulischen Rahmen

Das schulische Angebot der **Ganztagesschule** zielt auf verlängerte, abwechslungsreich strukturierte Bildungszeiten, die Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll kombinieren. Durch die Mitwirkung nicht-schulischer Akteure im Ganztagsbetrieb soll erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler eigene Neigungen ausbauen, neue Interessen entdecken, sinnvolles Freizeitverhalten kennen lernen und in der Gemeinschaft wichtige Kompetenzen lernen. Je nach Schulform gibt es unterschiedliche Regelungen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 und der Einführung des § 4a im Schulgesetz für Baden-Württemberg können **Grundschulen**, die Ganztagsschule werden wollen und ein entsprechendes Konzept vorlegen, zwischen der verbindlichen und der Wahlform wählen mit Ganztagsangeboten an drei oder vier Tagen, mit einer Dauer von sieben oder acht Zeitstunden.[26]

In diesem Sinne firmieren acht Grundschulen im Landkreis als Ganztagsschule, alle in der Wahlform. Im Schuljahr 2020/2021 besuchten 1.440 Kinder diese Schulen, von denen 459, knapp ein Drittel, das Ganztagesangebot nutzten.

Daneben gibt es weitere 15 Ganztagesgrundschulen im Landkreis, die bereits vor der Gesetzesänderung 2014 Ganztagsschulkonzepte umsetzten. Diese Schulen wurden im Schuljahr 2020/2021 von 2.908 Kinder besucht. Ganztagesangebote nutzen 1.115, hier also fast 40% der Kinder.

[26] Vgl. Schulgesetz von Baden-Württemberg (SchG) und Informationen des Staatlichen Schulamtes Biberach unter http://schulamt-biberach.de/,Lde/Startseite/Themen/Ganztagsschule [Stand: 20.10.2020].

Damit verfolgen 23 von 62 Grundschulen im Landkreis Biberach ein Ganztagskonzept, was ausweislich der KVJS-Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung ein relativ hoher Anteil zu sein scheint.[27]
Schulische Angebote können durch Betreuungsangebote der Schulträger, meist der Städte und Gemeinden ergänzt werden: 2015/16 gab es an 88% der Grundschulstandorte im Landkreis ein Angebot der **verlässlichen Grundschule**. Das Angebot der verlässlichen Grundschule besteht in einer verlässlichen Abdeckung der Unterrichtszeiten – auch bei Unterrichtsausfall – mit zusätzlicher Betreuung in den Randzeiten vor Unterrichtsbeginn und/oder nach Unterrichtsende, beispielsweise von 7 bis 13 Uhr. Der Umfang unterscheidet sich allerdings von Schule zu Schule. Seit dem Schuljahr 2015/2016 können keine Neuanträge für die verlässliche Grundschule mehr gestellt werden. Es besteht jedoch ein Bestandsschutz für bestehende Förderungen.
Außerdem gibt es noch die **flexible Nachmittagsbetreuung**. Zur verlässlichen Grundschule und zur flexiblen Nachmittagsbetreuung werden derzeit laut Auskunft des Staatlichen Schulamtes Biberach keine Erhebungen durchgeführt, so dass hierzu keine Angaben über die Nutzung gemacht werden können.

Im Schuljahr 2020/2021 firmierten neben den oben genannten Grundschulen alle acht Gemeinschaftsschulen, zwei Realschulen sowie drei Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) als Ganztagesschule.[28] Die Angebote sind je nach Schule unterschiedlich, teilweise sind die Ganztagsangebote offen, teilweise verbindlich. Die **Gemeinschaftsschulen**, bei denen der Ganztag grundsätzlich zum Konzept gehört, besuchten im Schuljahr 2020/2021 2.090 junge Menschen. An den **Realschulen** nutzen 107 von 1.921 Schülerinnen und Schülern die Ganztagsangebote, an den SBBZ 99 von 156.

Zu den 253 Kindern im Schulalter, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kindertagespflege betreut wurden, kommen also 3.731 Kinder, die Ganztagesangebote an ihrer Schule wahrnahmen.

Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter
Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter, wurde im letztjährigen Bericht erstmals der Versuch einer Annäherung an eine Betreuungsquote von Kindern im Grundschulalter unternommen. Diese wird 2021 fortgeschrieben.
Als Grundgesamtheit kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht die Anzahl der Kinder angenommen werden, die im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Biberach eine Grundschule besuchten: 7.897.[29]
Im ersten Schritt werden nun die Kinder betrachtet, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden und elf Jahre oder jünger sind:

[27] Für das Schuljahr 2015/2016 weist der KVJS für den Landkreis Biberach eine Quote der Grundschüler an Ganztagsgrundschulen von 20,8% aus. Der Durchschnitt für ganz Baden-Württemberg liegt bei 16,0% (vgl. KVJS (Hg.) 2018: Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2011 bis 2016, Stuttgart, S. 186).
[28] Zusätzlich haben drei Werkrealschulen den Status als Ganztagesschule. Diese sind aber zwischenzeitlich in Gemeinschaftsschulen aufgegangen oder aufgrund der geringen Schülerzahlen eingestellt worden.
[29] Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (ohne Grundschüler an SBBZ). Eine Bezugsgröße für die Quote bei Schulkindern festzulegen, ist nicht so einfach wie bei den jüngeren Kindern, weil hier eine Unschärfe dadurch entsteht, dass nicht allein das Alter über den Schulbesuch bestimmt, sondern auch eine frühere Einschulung, die Zurückstellung vor der Einschulung und das Wiederholen von Klassen möglich ist. Alternativ zur Anzahl der Grundschulkinder könnte man auch die Altersgruppen in der Wohnbevölkerung heranziehen. Dabei könnte man den Einschulungsstichtag berücksichtigen und jeweils die Hälfte der 6- und der 10-Jährigen sowie alle 7-, 8- und 9-Jährigen zusammenzählen. Auf Basis der Daten von Komm.ONE für den Stichtag 31.12.2020 ergäbe sich damit eine Grundgesamtheit von 8.067, womit die Heranziehung der Anzahl der Grundschulkinder auch plausibel erscheint.

- in Horten: 175,[30]
- in altersgemischten Gruppe in einer Kindertageseinrichtung: 1 oder
- in der Kindertagespflege: 28.

Insgesamt 204 Grundschulkinder in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben für diese Altersgruppe eine Betreuungsquote von 2,6%.
Über die Betreuungsangebote im schulischen Rahmen liegen eigentlich noch nicht genügend Informationen vor, beispielsweise kann die flexible Nachmittagsbetreuung nicht berücksichtigt werden. Eingerechnet werden können die 1.574 Grundschulkinder an Ganztagesgrundschulen, die das Ganztagesangebot nutzen.
Um doppelte Zählungen zu vermeiden müssen allerdings 17 Kinder, die zusätzlich zur Ganztagsschule die Kindertagespflege nutzen, abgezogen werden sowie außerdem die 80 Kinder, die die Horte an der Gaisental- und der Braith-Grundschule in Biberach besuchen, da diese Schulen auch als Ganztagesschulen firmieren.
Somit bleiben 1.477 Ganztagesgrundschülerinnen und -grundschüler, die für die Berechnung einer Betreuungsquote der Grundschulkinder im Landkreis berücksichtigt werden sollten.

Dadurch ergibt sich als erste Annäherung bei einer Anzahl von 1.681 betreuten Grundschulkindern in Ganztagsgrundschulen und in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine **Betreuungsquote** von 21,3% zum Stichtag 01.03.2021.
Unter Hinzuziehung der flexiblen Nachmittagsbetreuung ist von einer insgesamt etwas höheren Quote auszugehen. Allerdings ist zu beachten, damit die hier ermittelte Betreuungsquote nicht angeben kann, ob der jeweilige Umfang und die Art des Angebots für Kinder und Eltern ausreichend und passend ist.

[30] Die Horte der Stadt Biberach und der Gemeinde Mittelbiberach richten sich ausschließlich an Grundschulkinder. Der Hort am Bischof-Sproll-Bildungszentrum steht auch Kindern bis einschließlich Klasse 6 offen, wird aber ausweislich der Angaben im Kita-Data-Webhouse nur von Kindern unter 11 Jahren besucht.

5. Besondere Bedarfe in der Kindertagesbetreuung

5.1 Kinder mit Fluchterfahrung

Im Landkreis Biberach ist es in der Zeit seit 2015 durch die intensive Zusammenarbeit des Amtes für Flüchtlinge und Integration, der Kommunen und Träger gelungen, Kinder mit Fluchterfahrung bereits während der Zeit in der vorläufigen Unterbringung in Regeleinrichtungen aufzunehmen. Dies erreicht zu haben, stellt einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration dar, auch wenn dies für die einzelnen Einrichtungen durchaus nicht immer einfach ist.
Zum Stichtag 15.03.2021 besuchten 225 Kinder aus geflüchteten Familien, für die das Amt für Flüchtlinge und Integration zuständig ist, einen Kindergarten im Landkreis Biberach. Im Jahr 2020 waren es im Jahresdurchschnitt 222 Kinder.
Flüchtlinge, deren Asylgesuch anerkannt wurde, werden – wenn sie weiterhin Unterstützung benötigen – nicht mehr vom Amt für Flüchtlinge und Integration, sondern vom Jobcenter unterstützt. Auch Kinder aus diesen Familien oder aus den Familien, die keine staatliche Unterstützung benötigen, besuchen Kindertageseinrichtungen im Landkreis.
Die Gruppe der Kinder mit Fluchterfahrung ist trotz aller Unsicherheitsfaktoren auf der einen Seite im Hinblick auf die Entwicklung von Platzkapazitäten weiterhin zu berücksichtigen.
Die Herausforderungen mit denen die Einrichtungen in Bezug auf diese Zielgruppe konfrontiert sind, liegen in den Sprachbarrieren, im anderen kulturellen Hintergrund vieler Flüchtlingsfamilien und in möglicherweise traumatisierenden Erfahrungen. Dies stellt die Fachkräfte sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch in der Elternarbeit fachlich vor große Herausforderungen.

5.2 Migrationshintergrund und Sprache

Die Auswertung der Angaben, die die Erzieherinnen über das Kita-Data-Webhouse zum Stichtag 01.03.2021 machen, zeigt, dass weiterhin 28,0% der Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, einen Migrationshintergrund haben, d. h., dass mindestens ein Elternteil nicht aus Deutschland stammt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil nicht verändert, die absolute Zahl nahm um drei Kinder auf 2.417 zu. In der Kindertagespflege liegt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund weiterhin deutlich niedriger, allerdings stieg er von 5,7% im Jahr 2020 auf jetzt 8,9%. Insgesamt betrachtet haben somit 26,8% der betreuten Kinder einen Migrationshintergrund, das sind 0,2% weniger als im Jahr 2020 erfasst wurden. Aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen wird davon ausgegangen, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahren mindestens stabil bleibt, wenn nicht eher steigen wird.
Bedeutsam für eine gelingende Integration ist aber auch, welche Sprache zu Hause überwiegend gesprochen wird, da Sprachkompetenz den Schlüssel zu schulischem und später auch beruflichem Erfolg darstellt. Laut Angaben der Erzieherinnen wurde 2021 bei 17,5% der Kinder, die in Einrichtungen betreut werden, zu Hause überwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen (- 0,2%). Im Bereich der Kindertagesbetreuung lag der Anteil der Kinder, bei denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird unverändert bei 3,2%. Insgesamt betrachtet ergibt sich so ein minimaler Rückgang von 17,0% auf 16,7%.

5.3 Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Bereich der integrativen Erziehung ist größtenteils Teil der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen und wird hier im Kita-Bericht deshalb nur kurz dargestellt.
In Grafik 21 wird die Anzahl der Kinder, die einen Schulkindergarten in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder eine Regeleinrichtung der Kinderbetreuung mit pädagogischer und/oder begleitender Hilfe besuchen und deren Besuch dort über die Eingliederungshilfe (EGH) im Rahmen des SGB IX finanziert wird, dargestellt. Eingliederungshilfeleistungen erhalten Kinder mit (drohender) körperlicher, geistiger oder Mehrfach-Behinderung. Zusätzlich werden in der Grafik die Kinder aufgeführt, die von einer (drohenden) seelischen Behinderung betroffen sind

und deren Unterstützung beim Besuch einer Regeleinrichtung über die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII finanziert wird.

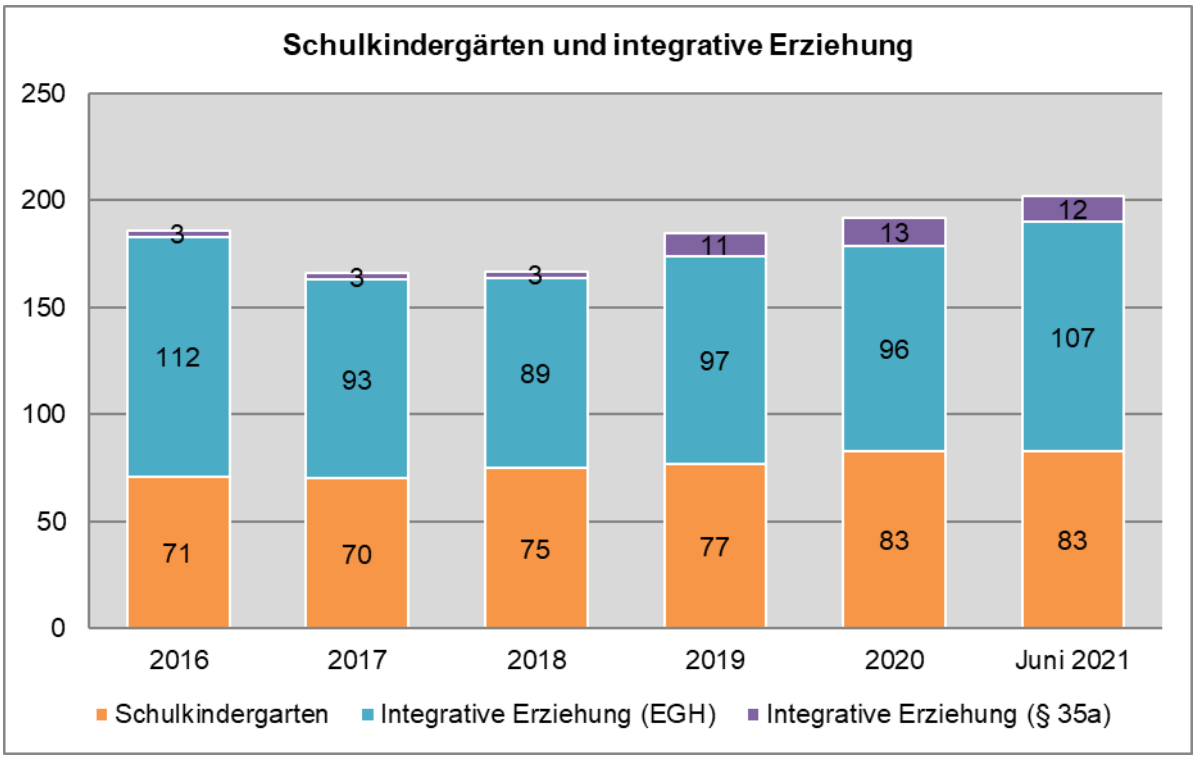

Grafik 21: Auswertung eigener Daten der Eingliederungshilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 2021

Während die Anzahl der Kinder, die von der Eingliederungshilfe finanziert einen Schulkindergarten[31] besuchen, seit Jahren relativ konstant ist, schwankt die Zahl der Kinder, die Regeleinrichtungen integrativ besuchen. Zuletzt zeichnet sich eher ein Anstieg ab, noch deutlicher. Die Anzahl der Kinder, deren Teilhabe in Kindertageseinrichtungen über § 35a SGB VIII finanziert wird und bei denen es sich um Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit handelt, ist nach einem Sprung im Jahr 2019 auf dem höheren Niveau stabil.

Neben den Schulkindergärten, deren Besuch durch die Eingliederungshilfe finanziert wird, gibt es weitere Einrichtungen wie den Schulkindergarten des Landkreises für Kinder mit geistiger Behinderung im Kinderhaus Rißegg und drei Standorte des Vereins Lernen Fördern e. V. im Landkreis Biberach, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts und auf der rechtlichen Grundlage § 20 Schulgesetz besuchen können. Den Schulkindergarten im Kinderhaus Rißegg besuchten zum Stichtag 01.03.2020 12 Kinder. Die Schulkindergärten von Lernen Fördern e. V. besuchten zum gleichen Zeitpunkt insgesamt 36 Kinder: 17 in Biberach, 10 in Laupheim und 9 in Ochsenhausen.

Alle hier gezählten Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, ob über Eingliederungshilfe finanziert oder nicht, werden vom KVJS bei der Berechnung der Betreuungsquote nicht berücksichtigt. Kinder, die mit Unterstützung eine Regeleinrichtung integrativ besuchen, werden hingegen in der KVJS-Statistik zur Betreuungsquote berücksichtigt.

Als Träger der Regeleinrichtungen ist es für die Kommunen relevant, auch inklusiv zu betreuende Kinder mit ihren speziellen Bedarfen und Anforderungen an das Personal einzuplanen.

[31] Dies sind der Schulkindergarten für Körperbehinderte des KBZO in Biberach mit Außenstellen in Burgrieden und Erolzheim, der Schulkindergarten für Sprachbehinderte der Zieglerschen in Biberach und der Schulkindergarten St. Maria der St. Elisabeth-Stiftung in Riedlingen.

In der Konkretisierung des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“[32], der am 17.01.2019 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen wurde, ist nun festgelegt, dass Träger von Kindertageseinrichtungen für jedes inklusive Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt von der Standortgemeinde den doppelten Zuschuss erhalten.[33]
Der KVJS gibt in seiner Arbeitshilfe „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“ als Orientierung an, dass die Gruppenstärke pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf um ein bis drei Plätze reduziert und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit angestrebt werden sollte.[34]

[32] Quelle: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202019/2019%2001%2018%20Anlage%20Pakt%20für%20gute%20Bildung%20und%20Betreuung.pdf [Stand: 01.10.2020].
[33] Vgl. KiTaG § 8 Abs. 5 (Änderung vom 18.12.2018).
[34] Vgl. KVJS (Hg.) 2019: Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. 2. akt. Auflage, Stuttgart, S. 8 f., abrufbar unter https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/inklusive-erziehung-bildung-und-betreuung-von-kindern-mit-und-ohne-behinderungen-in-kindertageseinr/ [Stand: 01.10.2020].

6. Finanzielle Förderung

Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sind verschiedene Finanzströme relevant.
Das Land Baden-Württemberg weist den Städten und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die **Kindergartenförderung** Mittel zu. Die Höhe berechnet sich aus der Anzahl der betreuten Kinder zwischen drei und sieben Jahren und der Dauer der Betreuung im Vorjahr. Seit 2014 gibt es auf diesem Wege auch eine **Förderung der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen** mit 68% der Betriebsausgaben für Kinder unter drei Jahre. Diese Regelungen sind im Finanzausgleichsgesetz § 29 b und c festgeschrieben.
Zur weiteren Finanzierung der Kinderbetreuung in Einrichtungen erheben die Kommunen Elternbeiträge. Den Abmangel müssen sie selbst tragen.
Zur **Finanzierung der Kindertagespflege** von Kindern unter drei Jahren erhalten die Stadt- und Landkreise nach § 29 c FAG ebenfalls 68% der „Betriebskosten“ vom Land zugewiesen. Die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Anzahl der Kinder in Tagespflege im Vorjahr gewichtet nach Betreuungszeiten errechnet. Von diesen Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von mindestens 15% für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt, die restlichen Mittel werden zur Finanzierung der Tagespflegeverhältnisse verwendet. Der Landkreis Biberach finanziert im Bereich der Kindertagespflege die Kosten der Tagespflegeverhältnisse und erhebt seinerseits dafür Elternbeiträge.[35]
Schließlich gibt es noch die **Förderung für einzelne Kinder**, die in Einrichtungen oder der Tagespflege betreut werden, wenn die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Stadt- und Landkreise gewähren diese Förderung auf Antrag. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, des sog. Gute-KiTa-Gesetzes am 01.08.2019, wurde der Kreis der Berechtigten von Arbeitssuchenden und Arbeitenden mit geringem Einkommen auf alle Personen mit Leistungsbescheiden nach SGB II oder XII oder die Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen haben, erweitert.

In Bezug auf die Kindertagespflege stellt sich die Situation im Landkreis Biberach so dar, dass der Landkreis die Aufgaben der Werbung, Gewinnung und Betreuung der Tagespflegepersonen an den Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. übertragen hat. Deshalb übernimmt er zusätzlich zu den weiterzureichenden Landesmitteln einen Teil der Finanzierung des Vereins. Im Kreistagsbeschluss vom 15.07.2015 wurde deshalb festgelegt, dass der Tagesmütter- und Elternverein seit dem Haushaltsjahr 2016 einen Festzuschuss in Höhe von jährlich 65.000 € erhält. Die Weiterleitung der FAG-Mittel wurde auf 15% der Zuweisung, mindestens jedoch 97.000 €, festgeschrieben.
Konkret wurden im Jahr 2021 in 927 Fällen Kinderbetreuungskosten (296 in der Kindertagespflege, 631 in Kindertageseinrichtungen) von der Jugendhilfe finanziert.

Die genannten Ausgaben sind im Schlüsselprodukt „Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ zusammengefasst (s. Grafik 22).

[35] Geregelt in § 8b KiTaG.

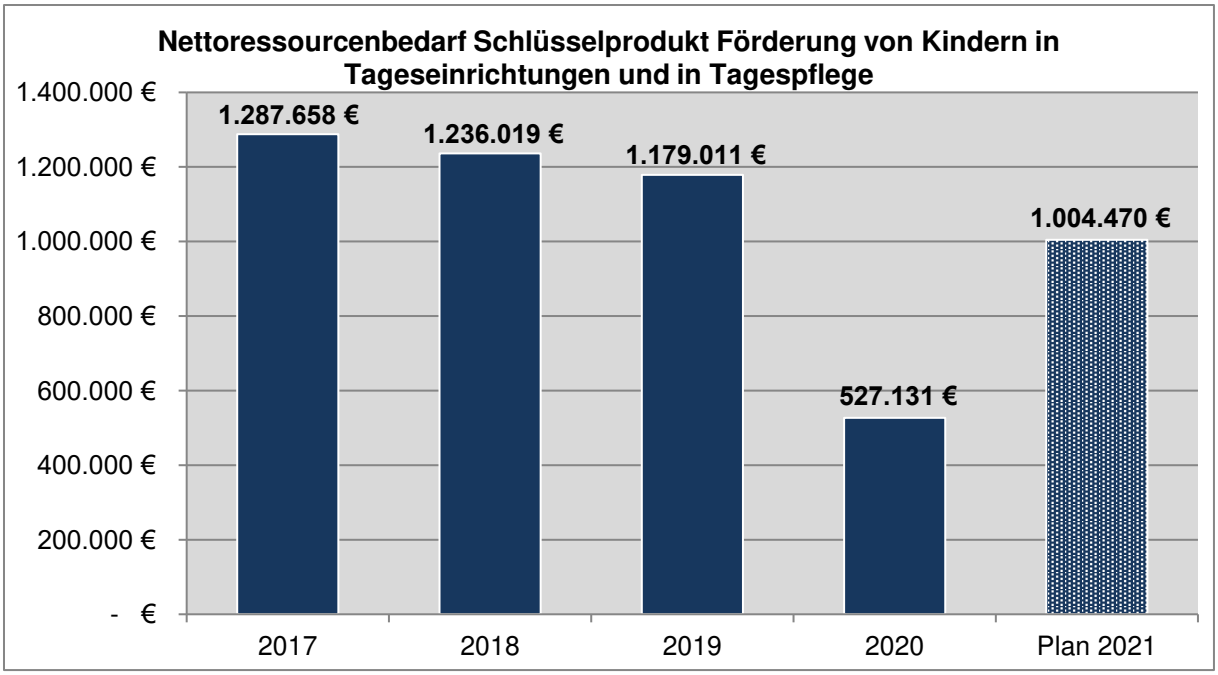

Grafik 22: eigene Auswertung 2021

Der Nettoressourcenbedarf der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege betrug im Jahr 2020 527.131 €, dies ist eine Verringerung gegenüber 2019 um 651.880 € (-55,3%).
Der starke Rückgang beim Nettoressourcenbedarf im Jahr 2020 gründet sich auf die großzügigen Erstattungen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes. Dabei sind im Jahr 2020 auch Nachzahlungen für das Jahr 2019 enthalten, die nicht mehr haushaltsjahrbezogen verrechnet werden konnten.
Der Planansatz 2021 orientiert sich am Ergebnis von 2019, berücksichtigte aber bereits die erwartbaren Erstattungen aus dem Gute-Kita-Gesetz. Diese Erstattungen sind vorerst bis 2022 befristet.
Die Ausweitung des Personenkreises der Berechtigten für die finanzielle Unterstützung des Besuchs der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) sowie die Harmonisierung der Elternbeiträge in Kindertagespflege und Einrichtungen[36] hatten durch diese Erstattungen bisher keine zusätzlichen finanzellen Belastungen für den Landkreis zur Folge.

[36] Vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2019, TOP 3 und Beschluss des Kreistages vom 13.11.2019, TOP Ö14 „Kindertagespflege – Harmonisierung der Elternbeiträge und Weiterentwicklung der Kindertagespflege“.

7. Zielerreichung bei den Kennzahlen im Kreishaushalt

Durch das Kinderförderungsgesetz besteht seit 01.08.2013 für alle Kinder zwischen einem und drei Jahren ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder auf Kindertagespflege. Dieser Umstand in Kombination mit steigenden Geburtenzahlen führt seit Jahren zu einer steigenden Anzahl an Kindern im Landkreis Biberach, die in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege betreut werden (s. Kap. 4).

Hintergrund der im Kreishaushalt definierten Zielwerte, die hier zusätzlich wiedergegeben werden, ist also der Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten als Grundlage zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Das Kindertagesbetreuungsgesetz legt in diesem Fall fest, dass Betreuungsangebote entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vor Ort durch die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, anzupassen sind (§ 3 Abs. 2 KiTaG). Aufgrund des geltenden Rechtsanspruchs ist der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots in den Gemeinden mit sehr hoher Priorität zu verfolgen.

Die anvisierte Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren wurde 2020 noch deutlich überschritten. Aufgrund der gleichzeitig steigenden Anzahl der geborenen Kinder blieb die Quote stabil und über dem Zielwert. 2021 konnte der angestrebte, höhere Zielwert weder in Bezug auf die Anzahl der betreuten Kinder noch auf die Quote erreicht werden. Ob es sich dabei wie vermutet um einen einmaligen Effekt aufgrund der Corona-Pandemie handelt, wird die Auswertung im nächsten Jahr zeigen.

Die vorgegebenen Zielwerte einer bedarfsgerecht steigenden Anzahl an Betreuungsplätzen in verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung und damit einer steigenden Quote dieser Betriebsform an allen Betreuungsplätzen konnte zum Stichtag am 01.03. nach eigener Auswertung im Jahr 2020 noch deutlich übertroffen werden.[37] 2021 gab es zwar deutlich mehr Plätze als im Vorjahr, allerdings konnte der Anteil an allen Betreuungsplätzen nicht ganz so wie angepeilt gesteigert werden.[38]

Die große Anstrengung, die die Städte und Gemeinden in den letzten Jahren im Ausbau des Betreuungsangebots für Unter-3-Jährige auf sich genommen haben, zahlt sich hier in der Zielerreichung aus. Aufgrund der sich verändernden Bedarfe und mit Blick auf den landesweiten Vergleich, in dem sich der Landkreis Biberach mit seiner bisher erreichten Betreuungsquote immer noch im unteren Drittel wiederfindet, steht dennoch zu befürchten, dass eine flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruchs immer häufiger nicht zeitnah gegeben ist und weitere Anstrengungen im Ausbau von Betreuungsangeboten für Unter-3-Jährige zu unternehmen sind.

Kennzahlen	**2020**		**2021**		
36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	**Ziel**	**Ist**	**Ziel**	**Ist**	**erreicht ja/nein**
Betreute Kinder unter drei Jahren	1.450	1.656	1.720	1.587	nein, unterschritten
Betreuungsquote U3	25,2%	25,3%	26,3%	24,3%	
Plätze mit VÖ und GT	2.150	2.644	2.800	2.832	ja, erreicht
Quote VÖ und GT	25%	26%	28%	27%	nein, unterschritten

Tabelle 4: eigene Darstellung aufgrund eigener Auswertungen 2021

[37] Berücksichtigt werden hier nur die Plätze mit entsprechender Betriebserlaubnis (vgl. Kap. 3.1).

[38] Zum Stichtag 01.03.2021 gab es zwar sieben Ganztagsgruppen mehr als im Vorjahr, aber auch sechs Krippengruppen und eine altersgemischte Gruppe mehr, so dass sich der Ausbau der Ganztagsgruppen in der Quote nicht niederschlägt. Diese Auswertung berücksichtigt außerdem nur VÖ- und GT-Gruppen laut Betriebserlaubnis. Auch altersgemischte oder Krippengruppen können verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung anbieten, so dass deren Anteil an allen Betreuungsplätzen hier systematisch unterschätzt wird.

8. Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

8.1 Herausforderungen aus Sicht der Städte und Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung

In den Erhebungsbögen, die an die Städte und Gemeinden im Landkreis verschickt wurden, wurde auch danach gefragt, wie sie die aktuelle Situation in der Kinderbetreuung einschätzen und wo sie Herausforderungen sehen.

Auf die Frage nach weiterem Bedarf in ihren Einrichtungen gaben vier Kommunen an, dass bei ihnen der Bedarf passend gedeckt sei. Das entspricht einem Anteil von circa 10% und ist unverändert im Vergleich zur Erhebung 2020.

Von den anderen 38 Städten und Gemeinde wurde weiterhin eine große Bandbreite an Themen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

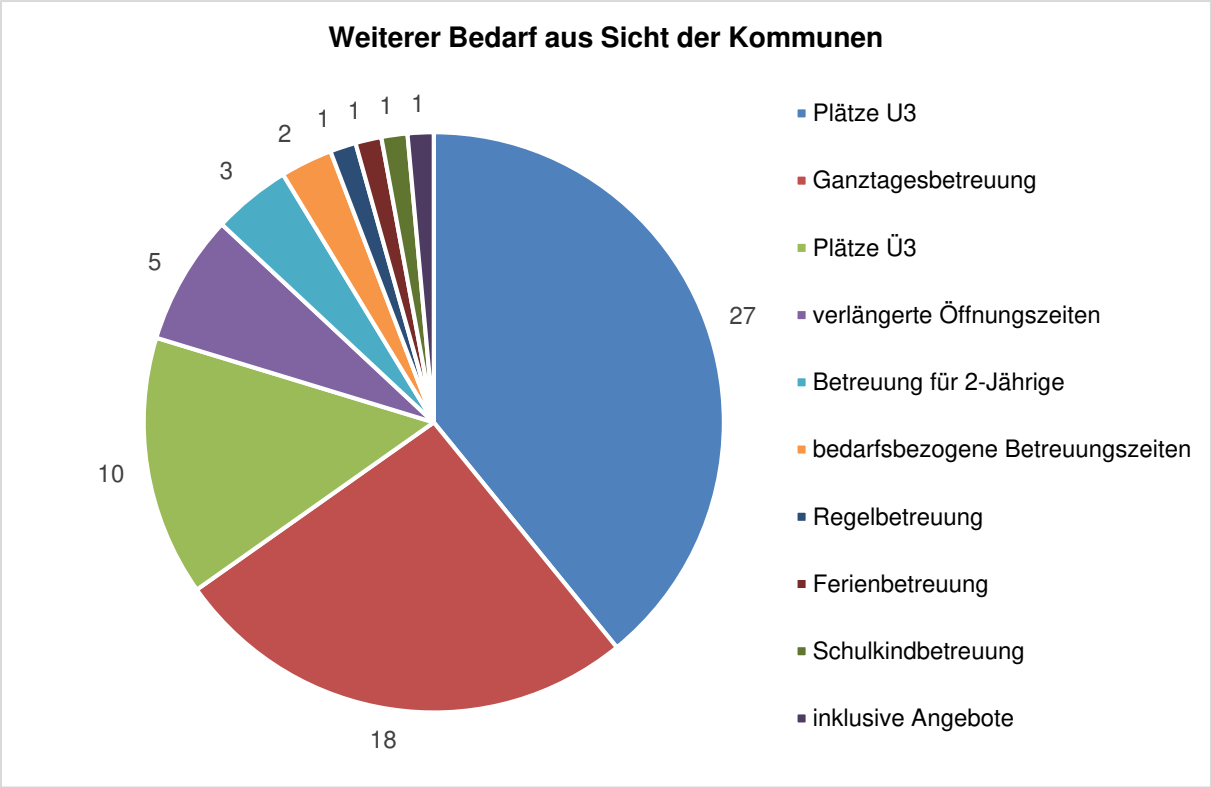

Grafik 23: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Weiterhin zeigen sich bei den genannten Bedarfen zwei Schwerpunkte: Zum einen das Thema **„zusätzliche Plätze**“ für verschiedene Zielgruppen: Am häufigsten genannt wird der zusätzliche Bedarf an Plätzen für Unter-3-Jährige (27 Nennungen von 42 Kommunen). Dazu kommen zusätzlicher Platzbedarf im Ü3-Bereich (10) und speziell für 2-Jährige (3). Hier werden unterschiedliche Strategien verfolgt: Teilweise sollen Krippengruppen eingerichtet werden, auch, um die Kindergärten von der Betreuung Jüngerer zu entlasten. Andererseits wünschen Eltern wohl explizit die Betreuung von Geschwisterkindern in einer Einrichtung, wo dann Altersmischung das passende Angebot wäre.

Jeweils einzelne Kommunen sehen Bedarf an einer Regelgruppen, Ferienbetreuung und Schulkindbetreuung. Das Thema „zusätzliche Plätze“ wird also insgesamt 43 Mal in verschiedenen Varianten genannt.

Zweiter Themenschwerpunkt ist die Ausweitung bzw. Gestaltung der Betreuungszeiten: Ganztagesbetreuung wird hierbei 18 Mal genannt. Dazu kommen fünf Kommunen, die zusätzlichen Bedarf bei Angeboten mit verlängerten Öffnungszeiten sehen, teilweise soll dabei Mittagsverpflegung dabei sein, teilweise nicht. Unter der Rubrik „bedarfsbezogene

Betreuungszeiten“ sind die Meldungen von zwei Kommunen zusammengefasst, wo bisher einzelne Eltern Ganztagsbetreuung wünschen oder längere Betreuung an einzelnen Tagen gewünscht ist und noch unklar ist, mit welchem Betreuungszeitmodell auf diese Bedarfe geantwortet werden soll. Insgesamt gibt es dazu also 25 Nennungen, etwas weniger als 2020 (33).
Die vielen Nennungen beim Ausbaubedarf, insbesondere bei Angeboten für Unter-3-Jährige passen wiederum zum Ergebnis der Frage, ob die Städte und Gemeinden im Kindergartenjahr 2020/2021 **Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs** auf einen Betreuungsplatz für Unter-3-Jährige hatten (s. Grafik 24):

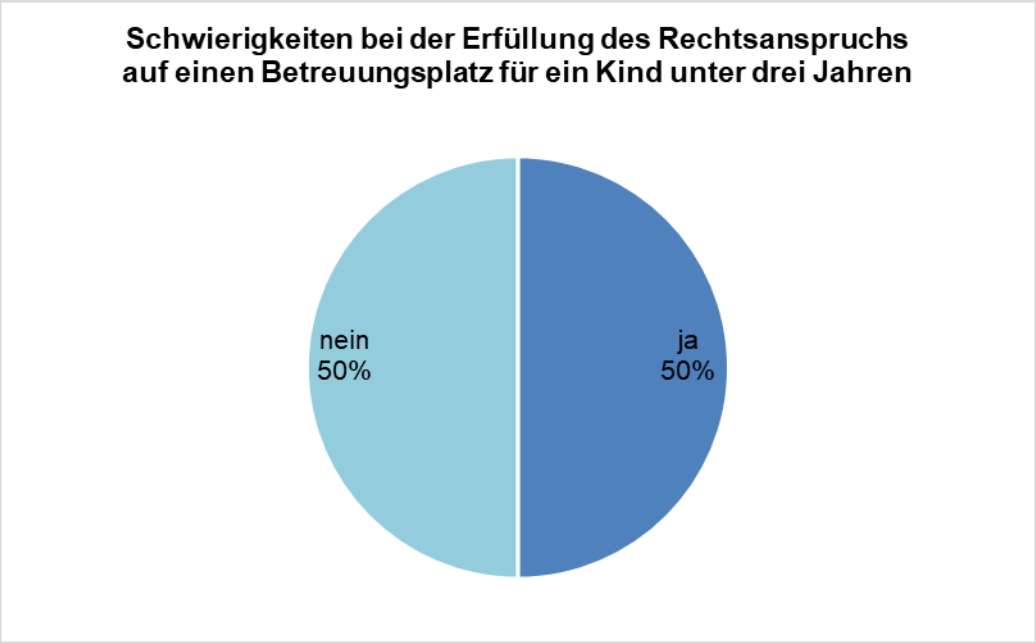

Grafik 24: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Dieses Jahr beantwortete die Hälfte der Kommunen die Frage nach Schwierigkeiten mit „ja“ (2020: 40%). Allerdings scheint es bisher immer noch möglich zu sein, im Endeffekt eine gütliche Lösung zu finden. Elf Kommunen geben an, die gewünschte Betreuung zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt gestartet zu haben. Von fünf Kommunen wurde an die Tagespflege, von sechs an Nachbargemeinden verwiesen. Andere schreiben allerdings auch, dass ihnen diese Möglichkeiten leider nicht zur Verfügung stünden. In drei Gemeinden werden „Notgruppen“ als Übergangslösung, beispielsweise in einem Container angeboten. Eine Gemeinde konnte beim KVJS eine Genehmigung für eine Überbelegung erhalten.
Anderseits melden die Kommunen mit abgeschlossenen Ausbauprojekten zurück, aktuell keine Probleme bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs zu haben.
Die Zunahme dieser Konstellationen in den letzten Jahren ist auch für die Landkreisverwaltung zu spüren, die im Konfliktfall hinzugezogen wird. Die Verantwortung der Kommunen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten und zu entsprechender Planung ergibt sich aus § 3 KiTaG, die Planungsverantwortung des Jugendamtes aus § 80 SGB VIII. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII geregelt (s. Kap. 9.2).
Damit es nicht zu Klagen von Eltern auf Erfüllung des Rechtsanspruches kommt, ist auf der einen Seite eine umfassende Planung notwendig, die möglichst auch gewisse Spielräume lässt. Zum anderen empfiehlt sich ein auf persönliche Kommunikation und Unterstützung angelegtes Zusammenwirken mit den Eltern. So sollte im Fall eines abschlägigen Bescheids für einen Betreuungsplatz – sofern von den Eltern gewünscht – gleich ein Gespräch zur Lösungsfindung angeboten werden.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs und der in den meisten Kommunen steigenden Nachfrage, bemühen sich viele Städte und Gemeinden auch weiterhin um Verbesserungen und **Veränderungen** im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen. Für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 geben nur sieben Gemeinden an, *keine* Veränderungen zu planen, was einem Sechstel der rückmeldenden Kommunen entspricht. Die Vorhaben der anderen Gemeinden sind im Folgenden dargestellt (Mehrfachnennungen waren möglich; s. Grafik 25):

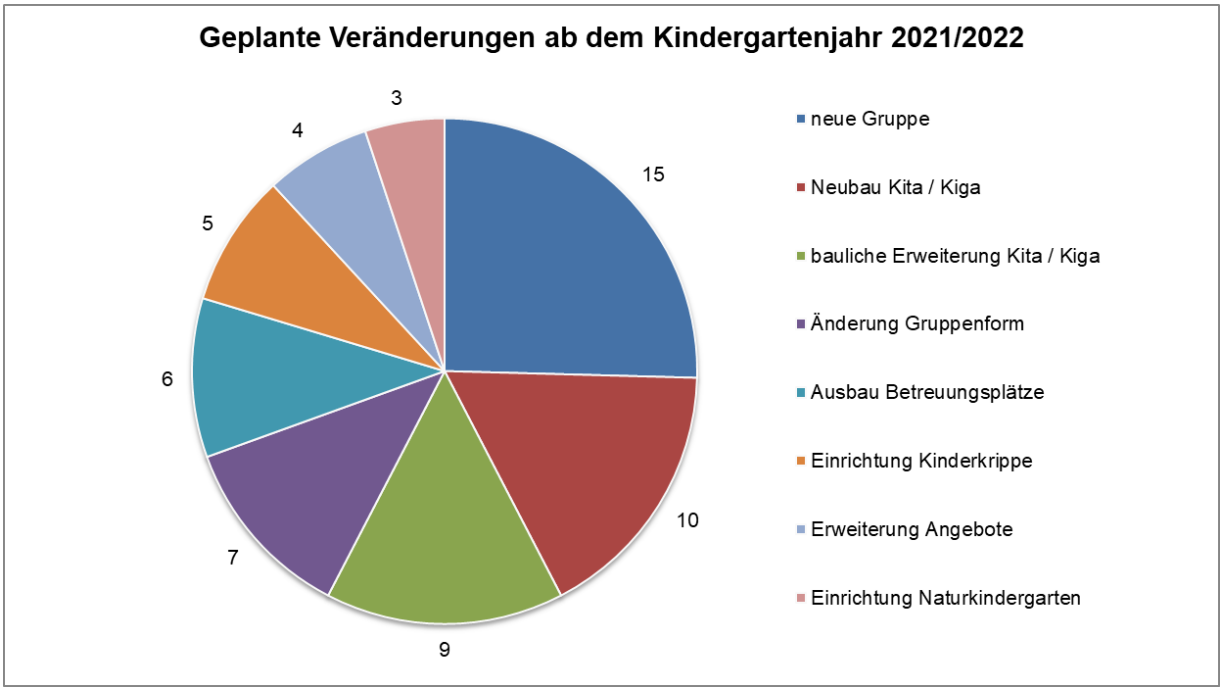

Grafik 25: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Dabei stehen – wenig überraschend – in erster Linie der Ausbau von Plätzen in Form von Einrichtung neuer Gruppen (15), der Neubau von Kindergärten und Kindertagesstätten (10) und der baulichen Erweiterungen bestehender Einrichtungen auf der Agenda (9).[39] Konkret planen weitere fünf Kommunen die Einrichtung von Krippengruppen. Außerdem entstehen drei Wald- bzw. Naturkindergarten(gruppen). Insgesamt werden so 42 Ausbauprojekte benannt.
Dazu kommen die noch etwas unspezifischeren Planungen, die als Ausbau der Betreuungsplätze (6) oder Erweiterung Angebote (4) hier zusammengefasst wurden.
Dies passt insgesamt auch weiterhin ins Bild, denn parallel dazu geben 36 Städte und Gemeinden an,[40] dass sie **Bauplätze** in neuen Wohngebieten ausweisen, teilweise in großem Ausmaß (elf Nennungen über 70, teilweise über 100 Bauplätze). Teilweise werden auch Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten geplant.
Da davon auszugehen ist, dass vermehrt junge Familien Bauplätze erwerben, deren Kinder Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, kann dies die Bedarfssituation zunehmend verschärfen. Diese Umstände sind von den kommunalen Verwaltungen bei den Bedarfsplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren ergab die Abfrage unter den Kommunen zu den **Herausforderungen** im Feld der Kindertagesbetreuung immer eine hohe Anzahl an Rückmeldungen zum Themenbereich Personal. Deshalb wurde der Fragebogen in diesem Punkt 2020 erstmals differenziert: Zum

[39] Allein die Stadt Biberach baut drei neue Kindergärten mit insgesamt 15 Gruppen und erweitert drei andere Einrichtungen um insgesamt acht Gruppen.
[40] Vier Gemeinden gaben an, in nächster Zeit keine (neuen) Baugebiete ausweisen zu wollen. Zwei Kommunen machten keine Angaben.

einen wurde nach den Herausforderungen in Bezug auf den Bereich Personal und zum anderen nach den weiteren Herausforderungen gefragt.
Zur ersten Frage in Bezug auf das **Personal** meldeten lediglich fünf Kommunen zurück, dass sie keine Schwierigkeiten hätten. Zwei weitere machten keine Angaben, teilweise, weil die Einrichtungen nicht in kommunaler Trägerschaft sind und diesbezüglich der Einblick fehlt. Die 35 übrigen benannten verschiedene Aspekte (Mehrfachnennungen waren möglich, s. Grafik 26), aber mit 31 Nennung stand natürlich der Kern des Problems, die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften im Vordergrund:

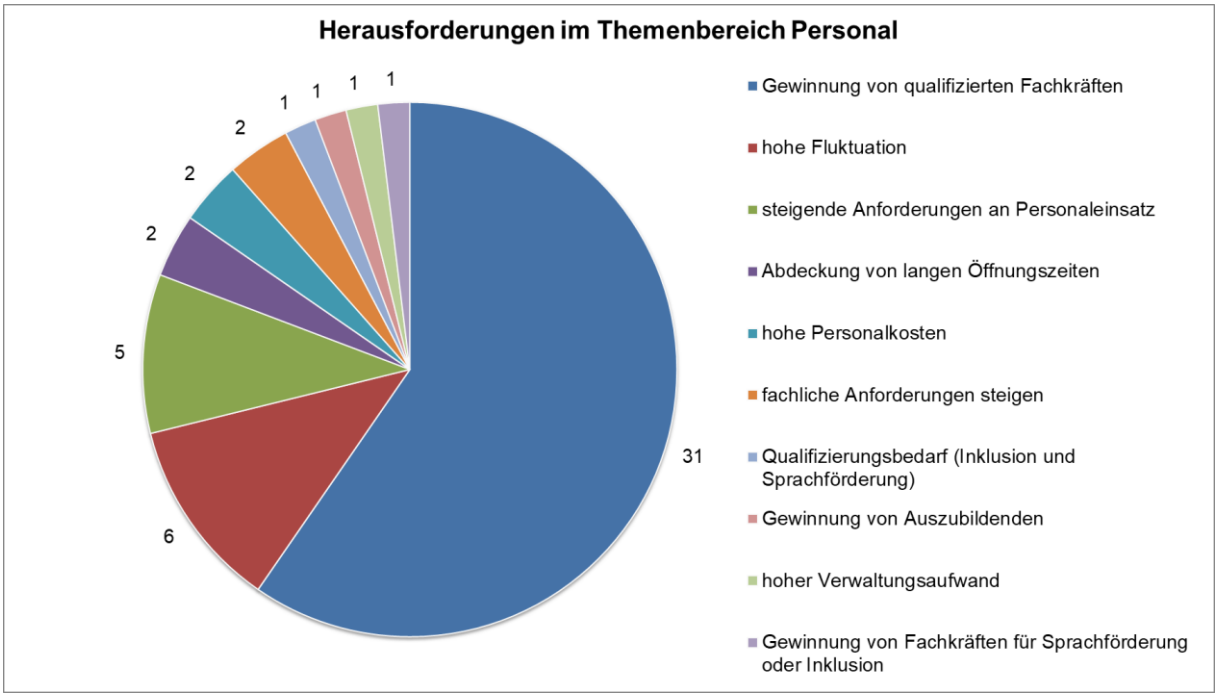

Grafik 26: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Verschärft wird die Situation des Personalmangels aus Sicht einiger Kommunen noch dadurch, dass auch die Fluktuation hoch sei. Durch die aktuell nachgefragten Betreuungsformen wie die Kleinkind- und die Ganztagsbetreuung und die hierfür vorgegebenen Personalschlüssel werden immer mehr Fachkräfte benötigt. Für die „Randzeiten“ (oder auch nur die Betreuung am Nachmittag) Fachpersonal zu finden, stellt sich vielerorts als schwierig dar.
Die dauernde Aufgabe der Gewinnung von Personal für den Kinderbetreuungsbereich bedeutet für die Kommunen auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten.
Auch wenn dieses Jahr nicht danach gefragt wurde, weisen zwei Kommunen darauf hin, dass es aus ihrer Sicht helfen würde, wenn der Fachkräftekatalog erweitert und Quereinstiege für qualifizierte Personen erleichtert werden würden. Eine Kommune berichtet von ihren positiven Erfahrungen bei der Gewinnung von Fachkräften für Inklusion durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern.

In Bezug auf **weitere Herausforderungen** gaben vier Kommunen an, aktuell vor keinen solchen zu stehen. Zwei machten keine Angaben. Sechs Kommunen nannten ausschließlich oder unter anderem das Schlagwort „Corona. Die weiteren Themen werden in der folgenden Grafik 27 dargestellt (Mehrfachnennungen waren möglich):

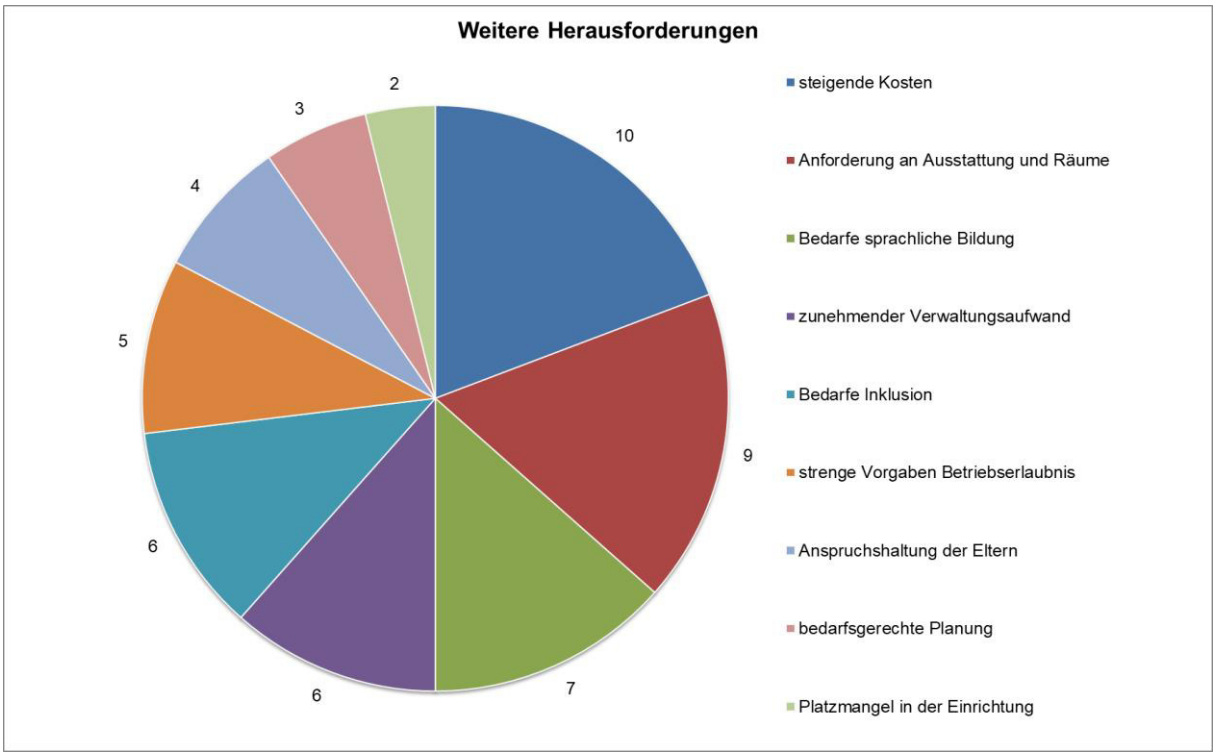

Grafik 27: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Das Thema „Finanzbedarf der Kindertagesbetreuung“ stellt dabei mit zehn Nennungen die meisten Kommunen vor Herausforderungen. Die Ausgaben für die Kinderbetreuung stellten mittlerweile bei manchen einen der größten Haushaltsposten.
Auch die Anforderungen an Ausstattung und Räume, die unter anderem die Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis darstellen, bilden eine große Herausforderung (insgesamt 14 Nennungen). Gewünscht wäre mehr Flexibilität, vor allem bei Übergangslösungen.
Eine weitere große Herausforderung stellt die angemessene Förderung von Kindern mit Teilhabeeinschränkungen oder sprachlichen Defiziten dar (insgesamt 13 Nennungen). Hier fehlt es an Zeit beim Einrichtungspersonal, an unterstützenden Zusatzkräften und an Fortbildungen für die Fachkräfte. Zwei Kommunen geben an, dass sie die Landesförderung für Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf nach der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) nicht in Anspruch nehmen, weil der Verwaltungsaufwand zu hoch sei.
Insgesamt wird der hohe Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung kritisch gesehen, sowohl für die Einrichtungen als auch in der Kommunalverwaltung.
Vier Kommunen sehen sich auch mit einer herausfordernden Anspruchshaltung der Eltern beim Thema Kinderbetreuung konfrontiert. Grundsätzlich ist die bedarfsgerechte Planung nicht einfach, aber gerade kurzfristige oder wechselnde Ansprüche machen dies besonders schwierig.
Durch die Ausweitung der Betreuungsangebote geben zwei Kommunen an, dass in der Einrichtung zusätzliche Räume fehlen, beispielsweise ein Besprechungszimmer für die Fachkräfte oder ein Bewegungsraum für die Kinder.
Diese Bandbreite an Rückmeldungen zu Herausforderungen kombiniert mit den Rückmeldungen zu den Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung zeigt, womit die Kommunen und die Einrichtungen in ihrer täglichen Arbeit beschäftigt sind.

8.2 Entwicklungen im Landkreis Biberach

Im Folgenden werden Entwicklungen speziell im Landkreis Biberach vorgestellt.

Weiterentwicklungen im Bereich Inklusion

Die Förderprinzipien des Landes richten sich klar auf die Inklusion in Regeleinrichtungen aus. Dies wird auch durch den im Juli 2018 zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, den kommunalen Landesverbänden, den freien Trägern und der Kindertagespflege ausgehandelten „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ bekräftigt (s. auch Kap. 8.3)

2020 wurde der Landkreis Biberach gemeinsam mit der Stadt Laupheim für die Teilnahme am Modellversuch „Mobiler Fachdienst Inklusion und Qualitätsbegleiter“ des Kultusministeriums ausgewählt, der vom Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB), einer Landeseinrichtung, umgesetzt wird. Das Projekt firmiert zwischenzeitlich unter der griffigen Abkürzung „Move In“ – Modellversuch Inklusion.

Das Beratungsteam des FFB im Landkreis Biberach besteht aus einer Qualitätsbegleiterin und vier Mitarbeiterinnen des mobilen Fachdienstes. Corona-bedingt konnte der Modellversuch erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 starten, unter anderem durch eine große digitale Veranstaltung unter reger Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Leitungen der Einrichtungen, der Fachberatungen und des Tagesmütter- und Elternvereins gestartet werden. Das Interesse ist weiterhin sehr groß. Die ersten Beratungsprozesse mit Einrichtungen sind gestartet.

Umsetzung des neuen Qualifizierungskonzepts Baden-Württemberg für Tagespflegepersonen

Der 2019 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ hat im Bereich der Kindertagesbetreuung zwei Maßnahmen gezeitigt: Zum einen wurden die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erhöht. Zum anderen soll aber auch die Qualität in der Tagespflege verbessert werden, was durch eine Erhöhung der Qualifikationsanforderungen erreicht werden soll. Die Dauer der Grundqualifikation wurden von 160 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht. Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird es eine Aufbauqualifizierung im Umfang von 140 Einheiten geben. Dies wurde in der am 07.04.2021 in Kraft getretenen, novellierten Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege nun auch festgeschrieben. Zwischenzeitlich wurde auch das neue Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg veröffentlicht, das Vorgaben zu Inhalten, Umfang und Gestaltung macht. Die Basis dieser Vorgaben bildet weiterhin das Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts, allerdings mit speziellen Schwerpunkten.

Für den Landkreis Biberach übernimmt weiterhin der Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e. V. die Qualifizierung von an einer Tätigkeit in der Tagespflege Interessierten. Die neuen Qualifikationsanforderungen werden bereits umgesetzt.[41] Entgegen der Befürchtung, die höheren Anforderungen könnten abschreckend wirken, sind die ersten Kurse nach der neuen Konzeption ausgebucht.

Durch gestiegene Qualifizierungsanforderungen aufgrund der neuen Verwaltungsvorschrift ist in Zukunft mit steigenden Aufwendungen in diesem Bereich zu rechnen.

Abruf Förderung der Investitionskosten

Nachdem im Oktober 2020 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend noch mitgeteilt worden war, dass ein weiteres Investitionsprogramm für den Ausbau der Kinderbetreuung nicht geplant sei, wurde am 18.11.2020 im Rahmen des Krisenbewältigungs-

[41] Die Verwaltungsvorschrift und die Qualifizierungskonzeption können über die Homepage des TMV abgerufen werden unter https://www.tagesmuetter-bc.de/qualifizierung/kurse/qualifizierungskurse [Stand: 18.08.2021].

pakets zum Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie die „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021“ veröffentlicht. Anträge konnten bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Für Baden-Württemberg stehen im Rahmen des Programms insgesamt 136.474.833 € zur Verfügung.
Das Regierungspräsidium Tübingen informierte das Kreisjugendamt Biberach als zuständigen örtlichen Träger darüber, dass 19 Förderanträge aus 17 Kommunen über ein Gesamtvolumen von rund 3 Mio. € eingegangen seien und beschieden wurden.

8.3 Hinweise auf Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene

Mit Blick auf die Aktivitäten, Maßnahmen, Förderprogramme und neue gesetzliche Regelungen in Baden-Württemberg und auf Bundesebene, die die Kindertagesbetreuung betreffen, wird zusätzlich besonders deutlich, wie dynamisch die Entwicklungen in diesem Bereich derzeit verlaufen:

Im letztjährigen Kita-Bericht war an dieser Stelle ausführlich über die Rückmeldungen der Stadt- und Landkreise zu den Schwierigkeiten bei der **Erfüllung des Rechtsanspruchs** auf einen Betreuungsplatz für Kinder zwischen einem und drei Jahren berichtet worden und dass die kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen hätten, zeitlich befristet die Höchstgruppenstärke um bis zu zwei Plätze zu erhöhen, um dem besser begegnen zu können.
Aktuell gilt allerdings weiterhin die „Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen“ (Corona-VO-Kita)[42], die besagt, dass unter bestimmten Umständen vom Mindestpersonalschlüssel um bis zu 20% nach unten abgewichen werden kann. Dies ist beim KVJS anzuzeigen. Mit Zustimmung des KVJS kann auch von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden sowie andere Räumlichkeiten genutzt werden. Außerdem können Einrichtungsleitungen entscheiden, den Betreuungsumfang zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollen eine zusätzliche Flexibilität erlauben, so dass möglichst viele Kinder betreut werden können, beispielsweise auch, wenn aus gesundheitlichen Gründen nicht alle Erzieherinnen zur Verfügung stehen.
Im diesjährigen Erhebungsbogen war danach gefragt worden, ob die Kommunen von diesen Ausnahmetatbeständen Gebrauch machten. Dies bejahten 15 Kommunen (35,7%), wie Grafik 28 zeigt:

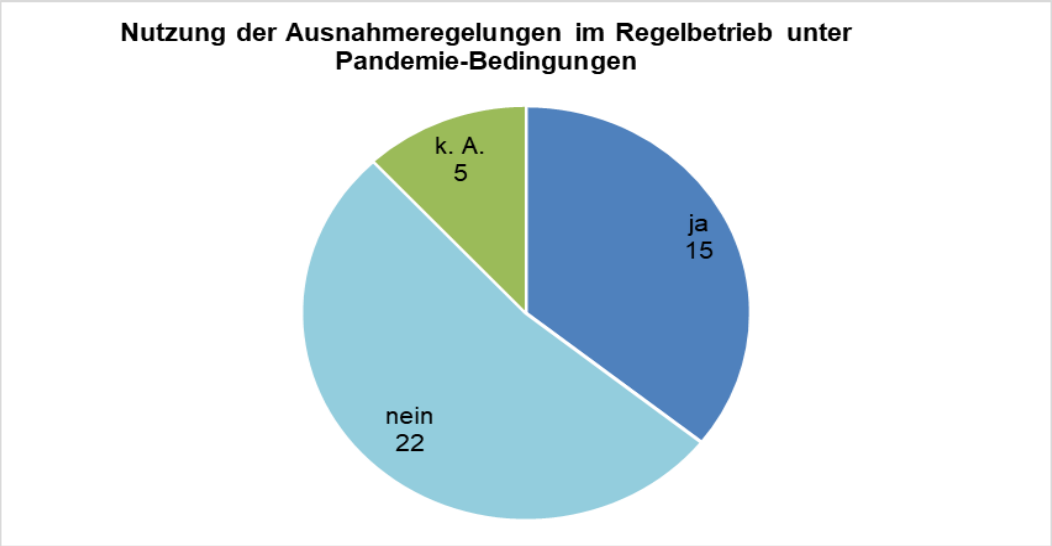

Grafik 28: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

[42] Abrufbar unter https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-kita [Stand: 18.08.2021]. Die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung gültige Corona-VO-Kita trat am 07.06.2021 in Kraft.

Dabei nutzten die meisten die Möglichkeit, vom Mindestpersonalschlüssel abzuweichen (s. Grafik 29):

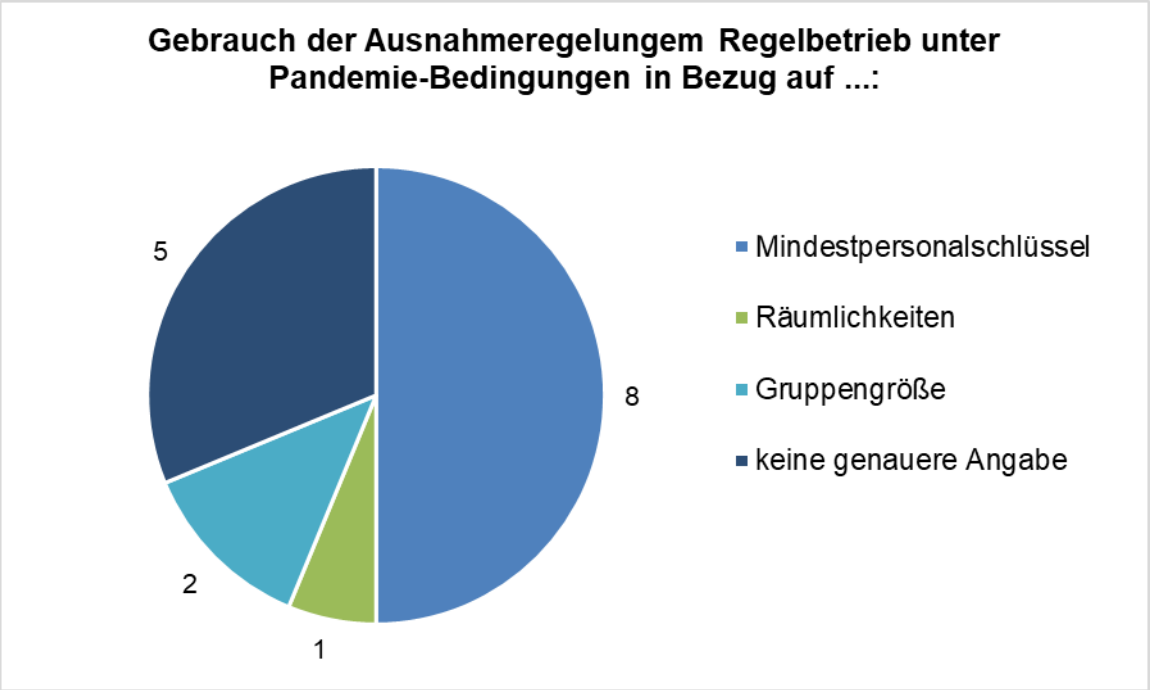

Grafik 29: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2021

Weitere Kommunen gaben im Erhebungsbogen an, nicht von den Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht zu haben, aber sie hätten beispielsweise die Öffnungszeiten reduzieren oder Konzeptionen, insbesondere bei offen geführten Einrichtungen, verändern müssen.
Unter diesen Pandemie-Bedingungen scheint die Frage nach einer allgemeinen Erhöhung der Höchstgruppenstärke, wie in der letzten Fortschreibung 2020 der Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung breiter vorgestellt, aktuell nicht oben auf der Tagesordnung zu stehen. Wenn „Normalbetrieb“ einkehrt, wird möglicherweise aber auch dieses Thema wieder aufgerufen.

Eine wichtige Quelle für Informationen zur Situation in der Kindertagesbetreuung und zur Bedarfsentwicklung ist der **KVJS** mit seiner **Berichterstattung**. Im März 2021 wurde der neue umfassende Bericht „Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg – Bestand, planerische Herausforderungen und Perspektiven 2020“ veröffentlicht.[43]
In seinen Gremien, Veranstaltungen und Publikationen verweist der KVJS weiterhin auf die Ende 2017 vom DJI veröffentlichte Studie „Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter".[44]
Diese Studie befasst sich mit den bundesweit zu schaffenden Plätzen für U3-Kinder, Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter sowie den entsprechenden Personal- und Finanzierungsaspekten bis zum Jahr 2025. Basis der Berechnung sind die Daten des Jahres 2016. Damals wurden anhand der Betreuungswünsche von Eltern deutschlandweit Quoten von 42,6% für die Unter-3-Jährigen, von 96,2% für die Kindergartenkinder und von 55,7% für Grundschulkinder ermittelt.
In neueren Veröffentlichungen im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS)[45] gibt das DJI für das Jahr 2019 einen Betreuungsbedarf aus Sicht der Eltern deutschlandweit von 49,4% für die

[43] Vgl. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Jugendhilfeplanung/kindertagesbetreuung/2020_KVJS_Berichterstattung_Kindertagesbetreuung_in_Baden-Wuerttemberg.pdf [Stand: 17.09.2021].
[44] Die Studie kann auf der Homepage des DJI unter https://www.dji.de/medien/publikationen/detailansicht/literatur/25090-plaetze-personal-finanzen-der-kita-ausbau-geht-weiter.html heruntergeladen werden [Stand: 25.07.2019].
[45] Vgl. https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/dji-kinderbetreuungsstudie-kibs.html [Stand: 17.09.2021].

Unter-3-Jährigen, von 97,5% für Kindergartenkinder und von 74,0% für Grundschulkinder (64,0% wünschen eine ganztätige Betreuung) an. Diese Quoten bieten weiterhin einen der wenigen Orientierungspunkte für die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung, auch wenn sie natürlich immer mit den lokalen Gegebenheiten und Bedarfen abgeglichen werden müssen.[46]

Neben den Entwicklungen auf Landesebene haben teilweise auch Entscheidungen auf **Bundesebene** weitreichende Folgen für die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung auf der kommunalen Ebene.

Wie im Kita-Bericht 2018 bereits erwähnt, sieht der Koalitionsvertrag der noch amtierenden Bundesregierung einen **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter** ab dem Jahr 2025 vor. Im konkreten „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist nun eine jahrgangsstufenweise Einführung ab August 2026 vorgesehen, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hätte. Der Rechtsanspruch soll im SGB VIII geregelt werden. Vorgesehen ist ein Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Er soll auch in den Ferien gelten – abgesehen von vier Wochen Schließzeit. Zur Finanzierung will der Bund insgesamt 3,5 Mrd. € für den Ausbau und jährlich weitere Mittel für den Betrieb zur Verfügung stellen.

Nachdem der Bundestag am 11.06.2021 Gesetzesvorhaben zugestimmt hatte, verweigerte der Bundesrat am 25.06.2021 seine Zustimmung und verwies das Gesetz in den Vermittlungsausschuss. Dort konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass der Bund seine Förderquote auf bis zu 70% erhöht und insgesamt die Belastungen der Länder durch den zusätzlichen Rechtsanspruch umfassender ausgeglichen werden, stufenweise bis zum Endstand von 1,3 Mrd. € ab dem Jahr 2030.

Dieser Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stimmten nun Bundestag und Bundesrat am 07.09.2021 bzw. 10.09.2021 zu. Allerdings bleibt auch nun noch immer abzuwarten, wie die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern gestaltet und die Zuständigkeit geregelt werden wird.

Im Vorgriff auf die Entscheidung fragte der diesjährige Erhebungsbogen bei den Gemeinden im Landkreis allerdings bereits ab, ob sie in Bezug auf den kommenden Rechtsanspruch eine Anpassung ihrer Betreuungsangebote geplant hätten. Darauf meldeten sieben Kommunen zurück, dass sie eine Anpassung planen würden. 15 Kommunen gehen davon aus, dass ihre bestehenden Betreuungsangebote ausreichend sein werden. 14 Kommunen gaben an, diesbezüglich nicht zu planen, teilweise auch, weil die Rahmenbedingungen noch zu unklar seien. (Fünf Kommunen machten keine Angabe, davon verfügen drei nicht über eine eigene Grundschule.)

Das aktuell weiterhin sehr dominante Thema der **Auswirkungen der Corona-Pandemie** auf den Bereich der Kindertagesbetreuung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit gemeinsam vom Deutschen Jugendinstitut und vom Robert-Koch-Institut (RKI) untersucht. Aktuelle Erkenntnisse und Zwischenergebnisse sind unter https://www.corona-kita-studie.de [Stand: 18.08.2021] abrufbar.

[46] Wie bereits in den letzten Kita-Berichten erwähnt, plant die Stadt Biberach für die Unter-3-Jährigen insgesamt mit einem Bedarf von 45%. Nach Altersgruppen differenziert geht sie für Kinder unter einem Jahr von 10%, von einem bis zwei Jahre von 39% und für die 2-Jährigen von 85% aus. Diese Quoten finden sich auch in der aktuellen „Kindergartenbedarfsplanung und Kindergartenbericht 2019/20" wieder.

8.4 Herausforderungen kompakt

Aus den im Kita-Bericht 2021 dargestellten Zahlen, Erhebungen und Einschätzungen lassen sich folgende Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Kinderbetreuungslandschaft im Landkreis Biberach ableiten. Allerdings zeigt sich im zweiten Kindergartenjahr unter Pandemie-Bedingungen auch, dass manche Daten vielleicht auch mit Vorsicht zu bewerten sind:

- Nach dem kontinuierlichen Anstieg der **Geburtenzahlen** im Landkreis seit dem Jahr 2014 gab es 2020 erstmals wieder einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 4,3%. Die Gesamtzahl der Unter-11-Jährigen, die potenziell ein Betreuungsangebot benötigen könnten, stieg im Jahr 2020 dennoch um 1,5% aus insgesamt 23.347 Kinder.
- Die **Belegungsquote** der Einrichtungen ist weiterhin hoch und zeigt damit an, dass es kaum Spielraum gibt.

Diese Indikatoren geben Hinweise auf den weiterhin notwendigen **Ausbau der Betreuungsangebote**. Allerdings müssen hierzu die einzelnen Altersgruppen gesondert betrachtet werden.

- Der aktuelle Rückgang in der Betreuungsquote für den **U3-Bereich** geht vermutlich in erster Linie auf die Pandemie-Situation zurück. Da die Gemeinden hier weiterhin Bedarf rückmelden, scheint der weitere Ausbau noch nötig zu sein. Die Auswertung der Altersverteilung der Unter-3-Jährigen im Landkreis Biberach weist aus, dass zwei Drittel der betreuten Kinder zwischen zwei und drei Jahren sind und nur ein Drittel zwei Jahre oder jünger. Diese Bedarfe können einerseits über spezialisierte Kleinkindgruppen, andererseits für die Über-2-Jährigen über altersgemischte Gruppen im Kindergarten gedeckt werden.
- Im Bereich der **Kindergartenkinder** zeigt sich vor allem eine veränderte Nachfrage in Bezug auf die Betreuungszeiten. Hier haben andere Betriebsformen aber teilweise Auswirkungen auf die dann kleinere Höchstgruppenstärke. Zusätzlich werden die Plätze knapp durch die aktuell größeren Jahrgänge und die frühere Betreuung im Kindergarten.
- Im Bereich der **Schulkindbetreuung** ist mit einer zukünftig vermehrten Nachfrage zu rechnen, insbesondere durch die Einführung des Rechtsanspruchs. Allerdings ist weiterhin unklar, wie die Zuständigkeiten sein werden und wie dieser Bedarf gedeckt werden soll.
- Aufgrund der nicht sicheren Prognosen, die jeweils auch noch durch die Situation vor Ort – Stichwort Baugebiete – beeinflusst wird, sollte versucht werden, möglichst flexible und anpassbare Lösungen zu finden. Insbesondere für kleine Kommunen bieten sich hier Chancen in der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Die größte Herausforderung für die Einrichtungen stellt nach wie vor die Gewinnung und Bindung von **Fachkräften** dar. Um dem bereits spürbaren Fachkräftemangel weiter entgegen zu wirken, sollten Einrichtungsträger die aktuellen zusätzlichen Möglichkeiten zur Ausbildung und zur Bindung von Fachkräften prüfen.
- Die **Kindertagespflege** übernimmt weiterhin einen Beitrag zum Strukturausbau der Kindertagesbetreuung, gerade für die Unter-3-Jährigen und in der Randzeitbetreuung.
- Sprache ist weiterhin der Schlüssel für alle zukünftigen Entwicklungen eines jungen Menschen. Insbesondere für die Kinder mit Fluchterfahrung, für Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch für einige Kinder mit Deutsch als Muttersprache ist es essentiell, dass sie in den Betreuungseinrichtungen gute Angebote der **sprachlichen Bildung** vorfinden, die sie in diesem Bereich stärken und unterstützen.
- Um **Inklusion** als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzugehen, sollte sie auch bereits im Kindergarten stattfinden können. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf benötigen zusätzliche Unterstützung. Kindergartenbedarfsplanung vor Ort sollte dafür Spielräume einplanen. Das Modellprogramm Inklusionsbegleiter „Move In“ und der Träger Lernen Fördern Biberach e. V. mit dem Dienst „Integrative Erziehung in Kindertageseinrichtungen“ bieten hier zusätzliche Unterstützung.

9. Anhang

9.1 Rechtliche Grundlagen Kindertagesbetreuung

Kinderförderungsgesetz (KiföG) – Bundesrecht
Seit 01.08.2013 haben alle Kinder zwischen einem und drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder auf Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und setzt sich aus einem bedarfsunabhängigen Grundanspruch und der Erweiterung um kind- oder elternbezogene Bedarfe zusammen. Kinder unter einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn sie die sogenannten erweiterten Bedarfskriterien erfüllen, bspw. ihre Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder studieren.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) – Landesrecht
Das KitaG konkretisiert die Aufgaben der Städte und Gemeinden bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII.
Es gibt mit den entsprechenden Änderungen im Finanzausgleichsgesetz eine einheitliche Fördersystematik vor und führt die mögliche Betriebskostenförderung aus Bundesmitteln und die Förderung aus Landesmitteln zusammen.

9.2 Rechtliche Grundlagen der Planungsverantwortung und des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Planungsverantwortung der Gemeinden nach dem KiTaG:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Planungsverantwortung des Jugendamtes nach SGB VIII:

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen […]

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
2. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach SGB VIII:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird oder
2. die Erziehungsberechtigten
   a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
   b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
   c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
3. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-tagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landrecht kann bestimmen, dass die erziehungs-berechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

9.3 Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Eine ausführliche und umfassende Darstellung der Angebotsformen findet sich in der entsprechenden Arbeitshilfe des KVJS mit dem Titel „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmenbedingungen und fachlichen

Hinweisen“ aus dem Jahr 2018. Die Arbeitshilfe ist abrufbar unter https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Online - Arbeitshilfe Kita-Angebotsformen in BW Juni 2018.pdf [Stand: 29.09.2020].

Eine Übersicht über die aktuellen Angebotsformen bietet die folgende Tabelle 5:

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung			
1	Krippe (KR) (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	12 Kinder
2	Krippe (KR) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten wie 4–7 (s. u.) möglich	10 Kinder
3	Betreute Spielgruppe (BS) (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	10 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt			
4	Halbtagsgruppe (HT)	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag	25 bis 28 Kinder
5	Regelgruppe (RG)	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	25 bis 28 Kinder
6	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	22 bis 25 Kinder
7	Ganztagsgruppe (GT)	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	20 Kinder
8	zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 4, 5, 6 und 7	22 bis 25 Kinder (bei GT 20 Kinder)
Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen			
9	Altersgemischte Gruppe (AM) für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
10	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
11	Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	je nach Öffnungszeiten 20 bis 25 Kinder
12	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
13	Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	15 Kinder
Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern			
14	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahren)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	20 Kinder
15	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	25 Kinder (bei entsprechender räumlicher Ausstattung)

Tabelle 5: eigene Darstellung, Quelle: KVJS

Für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen gelten besondere Regelungen.

9.4 Kindertagespflege

Der Tagesmütter- und Elternverein e. V. ist im Landkreis Biberach für die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegeeltern und Familien zuständig. Bevor ein Kind zu Tagespflegeeltern vermittelt wird, werden diese im Bewerbungsverfahren auf ihre Eignung überprüft. Tagespflegeeltern sollen sich durch ihre Persönlichkeit und vertiefte Kenntnisse über Anforderungen der Tagespflege auszeichnen. Sie werden nach dem in Baden-Württemberg gültigen Konzept für Tagespflegepersonen qualifiziert. Betreuen Tagespflegeeltern ein Kind außerhalb der elterlichen Wohnung länger als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate, benötigen sie dazu eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig und gilt für die Dauer von fünf Jahren.
Neben institutionellen Angeboten wie Kindergärten, Krippen, Kindertagesstätten und Horten, ist die Kindertagespflege eine familienergänzende Form der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Betreuung findet entweder zu Hause bei den Tagespflegeeltern oder den betreuten Kindern statt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, diese in anderen geeigneten Räumen anzubieten, z. B. in eigens dafür angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Die Flexibilität des Angebotes kommt auch Familien mit eher unüblichen Arbeitszeiten entgegen. Tagespflegeeltern bieten in der Regel innerhalb eines für sie vertretbaren Rahmens Kinderbetreuung an. Mit einem Platzangebot, wie in Tageseinrichtungen ist dies daher kaum vergleichbar. Tagespflegeeltern werden je nach individuellem Bedarf von Familien in Anspruch genommen, auch die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort und vor allem übereinstimmende Haltungen der Familien in Erziehungsfragen und Lebenseinstellungen sind für die Vermittlung von Bedeutung.

9.5 Betreuungsangebote im schulischen Kontext

Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule umfasst Unterrichtsblöcke am Vormittag, die entsprechend dem örtlichen Bedarf um Betreuungsangebote vor und nach der Unterrichtszeit ergänzt werden können. Träger der Betreuungsangebote können freie oder kommunale Träger sein; die Betreuung kann auch in Kindergärten angeboten werden. Für Angebote, die eine Betreuungszeit von insgesamt sechs Stunden sicherstellen, gewährt das Land Zuschüsse. Dies gilt nicht wenn das Betreuungsangebot nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gefördert wird. Die Zuschüsse betragen 458 Euro je Gruppe und betreute Wochenstunde im Schuljahr. Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich da diese Betreuungsform als Jugendfreizeiteinrichtung definiert wird.

Flexible Nachmittagsbetreuung

Allgemeinbildende Schulen können nachmittags flexible Betreuungsangebote für Schulkinder organisieren. Dazu gehören z.B. Arbeitsgemeinschaften oder verschiedene Freizeitaktivitäten. Die Förderung durch das Land beträgt je Gruppe und betreute Wochenstunde 275 Euro im Schuljahr. Empfänger der Förderung können öffentliche Schulträger sowie freie Träger sein. Außer an Ganztagshauptschulen werden solche Angebote zudem an Ganztagesschulen oder Internaten nicht bezuschusst.

9.6 Abkürzungsverzeichnis

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

DJI – Deutsches Jugendinstitut e. V.

EGH – Eingliederungshilfe

FAG – Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

GaFöG – Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz

GT – Ganztagsgruppe

Gute-KiTa-Gesetz – Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

KDW – Kita-Data-Webhouse (Online-Tool zur Erfüllung der Meldepflicht für baden-württembergische Kindertagesbetreuungseinrichtungen und zur Bedarfsplanung)

KiföG – Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

KIRU – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm

KitaG – Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz)

KiTaVO – Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung)

Komm.ONE – Anstalt des öffentlichen Rechts, die Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften beschafft, entwickelt und betreibt; Nachfolger von KIRU; firmierte zwischenzeitlich unter ITEOS

KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

RKI – Robert-Koch-Institut

SchG – Schulgesetz für Baden-Württemberg

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

Stala – Statistisches Landesamt

U3 – Unter-3-Jährige (auch als Kleinkinder bezeichnet)

Ü3 – Über-3-Jährige (im Zusammenhang hier „Kindergartenkinder“)

VÖ – Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

VwV –Verwaltungsvorschrift

9.7 Verzeichnisse der Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Anzahl der Geburten, Vorausrechnung des Stala 4
Tabelle 2: Anzahl der Gruppen, der genehmigten Plätze, der betreuten Kinder und der Belegungsquoten nach Gruppenarten 9
Tabelle 3: Übersicht Tagespflege 12
Tabelle 4: Kennzahlen 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege 35
Tabelle 5: Übersicht Angebotsformen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen 48

Grafik 1: Anzahl der Geburten im Landkreis Biberach 5
Grafik 2: Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe bis einschließlich 10 Jahre 6
Grafik 3: Entwicklung Anteil genehmigter Plätze in den einzelnen Gruppenformen 8
Grafik 4: Betreuungszeiten der Kinder in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen 8
Grafik 5: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Gemeinden 10
Grafik 6: Belegungsquote (Relation belegte Plätze/genehmigte Plätze) der Kleinkindgruppen (Krippen) in den Gemeinden 11
Grafik 7: Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder 13
Grafik 8: Betreuungstage in der Tagespflege pro Woche 14
Grafik 9: Veränderungen im Kindergartenjahr 2020/2021 15
Grafik 10: Grundlagen der Bedarfsermittlung 16
Grafik 11: Entwicklung der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder seit 2016 im Landkreis Biberach 17
Grafik 12: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren 18
Grafik 13: Altersverteilung Unter-3-Jährige 19
Grafik 14: Entwicklung Betreuungszeiten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen 20
Grafik 15: Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 22
Grafik 16: Anzahl der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder über drei Jahren (ohne Schulkinder) 23
Grafik 17: Entwicklunge Betreuungszeiten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen 24
Grafik 18: Beetreuungsquoten für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Kindergartenalter in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 25
Grafik 19: Entwicklung Anzahl betreuter Schulkinder von 2016 bis 2021 26
Grafik 20: Entwicklung Betreuungszeiten von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen 27
Grafik 21: Schulkindergärten und integrative Erziehung 31
Grafik 22: Nettoressourcenbedarf Schlüsselprodukt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 34
Grafik 23: Weiterer Bedarf aus Sicht der Kommunen 36
Grafik 24: Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren 37
Grafik 25: Geplante Veränderungen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 38
Grafik 26: Herausforderungen iom Themenbereich Personal 39
Grafik 27: Weitere Herausforderungen 40
Grafik 28: Nutzung der Ausnahmeregelungen im Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen 42
Grafik 29: Gebrauch der Ausnahmeregelungen im Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen in Bezug auf …: 43